

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 25. März 1924.

Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Deutsche Golddiskontbank.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz.

Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Berlin,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Preußische Gewerbesteuer.

Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.

Die Deutsche Golddiskontbank.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Etwa eine Stunde vor seiner Auflösung, am 13. März 1924, hat der Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank“ (Drucks. Nr. 6594) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, über den ich als Berichterstatter namens des Haushalts-Ausschusses berichtet hatte, von welchem einige, nicht sehr tief greifende Aenderungen an dem Entwurfe beschlossen worden waren. Der Ausschuß hatte den Entwurf in zwei Sitzungen beraten, am 8. und 12. März d. J.; in der Sitzung vom 8. März hatte der Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der an der späteren nicht teilnehmen konnte, ausführliche — zum Teil vertrauliche — Erläuterungen zum Entwurf gegeben. Ich will zunächst in Kürze den wesentlichsten Inhalt des nunmehr Gesetz gewordenen Entwurfes darlegen.

I. Inhalt des Gesetzes.

1. Mit dem Sitze in Berlin und mit einem in Gold oder hochwertigen Devisen einzuzahlenden Kapital in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling soll eine von der Reichsregierung völlig unabhängige, ausschließlich von der Reichsbank zu leitende „Deutsche Golddiskontbank“ mit dem Sitze in Berlin errichtet werden; die Bank ist privatrechtliche juristische Person und ist, vorbehaltlich der im Gesetz oder in den Satzungen getroffenen abändernden Bestimmungen, den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften unterworfen.

2. Die Hälfte des Kapitals (mit 5 Mill. Pfund Sterling) soll die Reichsbank (auf Grund eines ihr in dieser Höhe zugesagten ausländischen Kredits) zeichnen; sie soll aber, um stets die Mehrheit zu haben, von den deutschen Banken und Bankiers, welche die andere Hälfte von 5 Mill. Pfund Sterling auf ihr Ersuchen übernommen haben, noch eine Aktie hinzuerwerben. Die Reichsbank kann jederzeit die Liquidation der Bank, vorbehaltlich der hierzu nach den Satzungen, welche veröffentlicht werden sollen, erforderlichen Zustimmung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung, herbeiführen und hat dann auch die Liquidation allein zu besorgen.

Die Aktionäre haben Anspruch auf eine (kumulative) Jahresdividende von 8 pCt.; von dem verbleibenden Reingewinn erhält das Reich 50 pCt.

3. Die Bank kann auf Pfund Sterling lautende Noten bis zum Betrage von 5 Mill. Pfund Sterling ausgeben, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind und nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisengesetzgebung gelten sollen, nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegen, an der Börse ohne Prospekt zu notieren und bei Vorlegung an der Kasse der Golddiskontbank in Berlin zum vollen Nennwerte einzulösen sind.

Die Bank hat stets für den umlaufenden Notenbetrag mindestens 50 pCt. in Gold oder kurzfristigen Devisen (§ 2 Abs. 1—4), den Rest in diskontierten, auf ausländische Währung effektiv lautenden Wechseln und Schecks bestimmt vorgeschriebener Art (siehe § 2 Abs. 5) als Deckung zu halten. Ihr Notenausgaberecht erlischt mit demjenigen der Reichsbank, spätestens aber, vorbehaltlich gesetzlicher Verlängerung, mit dem 31. Dezember 1934. Solange es besteht, darf ein solches Recht nicht an Banken verliehen werden, die es nicht schon beim Inkrafttreten des Gesetzes über die deutsche Golddiskontbank besaßen; das Notenausgaberecht der Reichsbank, der vier Landesnotenbanken*) und der Deutschen Rentenbank, sowie die Möglichkeit der Verlängerung und Erweiterung des Notenausgaberechts dieser Institute bleibt also unberührt.

Die Bank ist befreit von der Notensteuer und von allen Reichs-, Landes- und Gemeinde-Steuern mit Ausnahme der Wechselsteuer und (im allgemeinen; siehe jedoch § 11 Abs. 2), auch von der Börsenumsatzsteuer; ihre Dividenden sind frei von der Kapitalertragsteuer.

Der § 14, welcher in gewissem Umfange eine Amnestie wegen vor dem 1. März 1924 begangener Zuwiderhandlungen gegen die Kapitalfluchtgesetzgebung im Interesse der Devisenrückwanderung aus dem Auslande und zum Nutzen der Zeichnungen auf das Kapital hat gewähren wollen, ist im Ausschuß und im Plenum abgelehnt worden.

*) Diesen Ausdruck sollte man endlich, um Mißverständnisse, auch im Verhältnis zur Reichsbank, zu vermeiden, an Stelle des bisher gebräuchlichen Ausdrucks: „Privatnotenbanken“ setzen.

4. Die ausschließlich der Reichsbank zustehende Geschäftsführung der Bank, welche letztere als Notenbank (mit gewissen Ausnahmen siehe § 12), den allgemeinen für Notenbanken geltenden Vorschriften des Bankgesetzes unterliegt, wird sich infolgedessen auch im allgemeinen im Rahmen der Diskont- und Währungspolitik der Reichsbank halten; der § 12 bestimmt hierzu noch ausdrücklich, daß die Devisengesetzgebung keine Anwendung auf die Bank findet und daß sie Depot- und Depositengeschäfte im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes betreiben kann. Die Bank ist hiernach auch zum Abschluß von Börsengeschäften und verzinslichen Depositengeschäften an sich befugt; die Reichsbank hat jedoch auf meine Anfrage die Erklärung abgegeben, daß es nicht in ihrer Absicht liege, diese beiden Geschäftszweige zu betreiben.

II. Bemerkungen.

Zweck des Gesetzes ist die Schaffung einer besonderen, auf Gold und Devisen gegründeten Kreditbank, um den überaus starken Mangel unserer Wirtschaft an Betriebsmitteln durch einen erheblichen ausländischen Kredit in einer Form zu vermindern, die eine wirkliche Zufuhr neuen Kapitals bedeutet; ihr einen größeren Devisenbestand zur Verfügung zu stellen und damit die Rentenmark und den deutschen Devisenmarkt zu entlasten, die Devisenkonzertzeichnungen zu verringern, der Gefahr einer Inflation zu begegnen und somit auch, soweit irgend möglich, die Stabilisierung unserer Valuta weiter zu sichern. Der in Aussicht stehende Auslandskredit wird sich in der Form verwirklichen, daß der ausländische Kreditgeber vorläufig bis zur Höhe von 5 Mill. Pfund Sterling oder 100 Millionen Goldmark die von der Golddiskontbank regelmäßig je nach Bedarf aus dem laufenden Geschäft zu verkaufenden Wechsel rediskontiert.

Die im Haushaltsausschuß vorgetragenen und im Plenum des Reichstages in nachdrücklichster Weise wiederholten Bedenken gegen den Plan richteten sich in erster Linie gegen das Notenausgaberecht der neuen Bank überhaupt und dann dagegen, daß die Werte der neuen Bank (Aktien und Noten) auf Pfund Sterling lauten sollen.

Das Notenausgaberecht sei nicht erforderlich, auch nicht zweckmäßig, weil es dann vier Arten von Noten geben werde und überdies bedenklich, weil die Noten der Deutschen Diskontbank, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich Geld seien und als solches im Verkehr angesehen werden würde. Sie würden deshalb in Konkurrenz mit der Rentenmark treten und gerade das erhöhen, was durch das vorliegende Gesetz möglichst verhindert werden sollte, die Gefahr der Inflation.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Noten der Deutschen Golddiskontbank, wenn sie auch in der ersten Hand, also bei der Zeichnung des etwa seitens des Bankenkonsortiums zu emittierenden Teils des Aktienkapitals, nicht gegen Papiermark, sondern nur gegen Devisen zu erwerben seien, doch in zweiter oder dritter Hand gegen Papier- und Rentenmark verkauft werden und dann bei der Deutschen Diskontbank zur sofortigen Einlösung in Devisen (Scheck London, Auszahlung London, oder Noten der Bank von England, siehe § 3) vorgelegt werden könnten. Damit aber sei ein Mittel zu völlig gesetzmäßigem Erwerb von Devisen auf einem Umwege gegeben, der bei einem lebhafteren Verkehr

dieser Art die Entstehung eines Agios für diese Goldnoten und die Gefahr einer Inflation für die Papier- und Rentenmark in eine gewisse Nähe rücken könnte.

Was den letzteren Hinweis betrifft, der keinenfalls leicht genommen werden darf und dem deshalb m. E. durch geeignete Gegenmaßregeln, soweit irgend möglich, abgeholfen werden müßte, wozu auch die Ausgabe von ausschließlich größeren Stücken gehören dürfte, so war und bin ich, ebenso wie bei dem grundsätzlichen Einwand gegen die Noten-Ausgabe der Golddiskontbank überhaupt, nicht der Ansicht, daß man darüber ohne weiteres hinweggehen kann und soll, und weit davon entfernt, jede Gefahr einer Inflation leugnen zu wollen. Finanzielle und wirtschaftliche Maßregeln auf so schwierigen Gebieten haben eben fast durchweg nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile in ihrem Gefolge und es gilt daher, obwohl hier schließlich erst der Erfolg die Probe auf das Exempel ist, mit Ruhe und Sachlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen abzuwägen, ob nach Lage der Umstände die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Ich möchte mich im vorliegenden Falle für das erstere entscheiden.

Die Deutsche Diskontbank soll nicht sein und ist nicht eine Währungsbank; sie ist lediglich eine Kreditbank; ihre Noten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, nicht einmal von den öffentlichen Kassen an Zahlung angenommen werden müssen und deren Ausgabe in sehr bescheidenen Grenzen gehalten wurde, sind also nicht Geld und können es auch in der tatsächlichen Auffassung des Verkehrs kaum werden; denn sie haben nicht die Stellung und die Aufgaben inländischer Umlaufsmittel, sondern sollen und werden gesetzliche deutsche Zahlungen nach dem Auslande, also insbesondere die Finanzierung des Imports aus dem Auslande, erleichtern, in erster Linie also dem internationalen Geschäftsverkehr dienen.

Wir haben aber auch in dieser Frage kaum freie Wahl, da die Ausgabe von Noten, die ja der wesentlichste Gewinnbringer für die Bank sind, nun einmal Bedingung der Kreditgewährung seitens der ausländischen Kreditgeber ist und da überdies, wenn wir sie nicht schaffen würden, infolge der Kapital- und Kreditnot die Belastung des Papier- und Rentenmarkverkehrs so stark werden könnte, daß die Inflationsgefahr, der wir unter allen Umständen und mit allen erträglichen Mitteln vorbeugen müssen, wieder in bedrohlicher und völlig unerträglicher Weise am Horizont erscheinen würde. Es darf auch nicht vergessen werden, daß derzeit weder der Kredit der Reichsbank wesentlich weiter angespannt werden kann, noch der Kredit der Banken, denen ein so großer Teil ihre Depositen zu Steuerzahlungen und Ergänzungen des Betriebskapitals der Einleger erfolgt worden ist, dies wenigstens solange und soweit diese Depositen nicht wieder zurückfließen.

Es ist schließlich im Reichstage mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Einfluß einer Notenausgabe von 5 Mill. Pfund Sterling, also von 100 Mill. Goldmark, auf die gesamte gegenwärtige und zukünftige Notenausgabe des Deutschen Reichs kaum von wesentlicher Bedeutung sein könne, daß ferner von diesen Noten, welche man in weiten Kreisen als umsatzsteuerfreie Werte lieber als die Pfundnoten erwerben werde, eher eine Stützung als eine Schädigung der Rentenmark zu erwarten sei und daß

man den Abs. 3 des § 1, wonach das Notenausgabe-recht anderen Banken nicht erteilt werden soll, die es derzeit noch nicht besitzen, nicht, wie beantragt war, streichen solle, da aus dieser Vorschrift gerade das Vertrauen zu den Noten der Golddiskontbank und die Absicht hervorgehe, sie zu fördern.

Die Stellung der Noten auf Pfund Sterling aber, wogegen sich der zweite Einwand richtet, der auch auf die bisherige Anlehnung unserer Goldmark an den Dollar hinweist, soll und wird gerade nach außen klar erkennen lassen, daß es sich hier nicht um eine Währungs-, sondern um eine Kreditbank handelt, und zwar um eine solche, deren Noten im Auslande an die Stelle der Devisen treten, also in der Tat in erster Linie dem internationalen Verkehr dienen sollen. Gewiß hat das Pfund Sterling in letzter Zeit, im Gegensatz zum Dollar, manche Schwankungen und Abwärtsbewegungen durchgemacht, aber umsomehr ist es begreiflich, daß England verlangt und zur Bedingung gemacht hat, daß die Aktien und Noten der Deutschen Golddiskontbank auf Pfund Sterling gestellt werden. Es ist das eine zweite Bedingung, die wir eingehen mußten, wenn anders das ganze deutsche Unternehmen zustande gebracht und ihm der englische Kredit und auch der englische Geldmarkt — der amerikanische ist uns ja noch so gut wie verschlossen — wenigstens in bescheidenem Umfange zur Verfügung gestellt werden sollte.

Erwägt man schließlich, daß, abgesehen von dem unter anderen Verhältnissen zustande gekommenen Deutsch-Niederländischen Finanzabkommen, die bisherigen Versuche, für das Reich oder für den gesamten deutschen Wirtschaftsverkehr größere ausländische Kredite zu beschaffen, abgesehen von den neuerlichen von Deutschland aus in Holland begründeten internationalen Unternehmungen, fehlgeschlagen sind und daß lange Zeit hindurch seit dem Kriege nur einzelne deutsche Privatunternehmungen derartige Kredite erhalten haben, so wird man, ungeachtet aller Bedenken, die nie völlig aus der Welt zu schaffen sind, nicht die Verantwortung für die Ablehnung eines nach großen und dankenswerten Mühen zustande gekommenen Vorschlages übernehmen können, welchen die Not der Stunde geboren hat. Er gibt uns auf dem Wege einer, wie hervorgehoben werden muß, vom Auslande nicht kontrollierten und auch von der Reichsregierung unabhängigen Aktiengesellschaft ein Mittel an die Hand, um unsere furchtbare wirtschaftliche und finanzielle Lage, soweit irgend möglich, zu verbessern und richtet zugleich ein weithin sichtbares Fanal auf, welches die Welt erkennen läßt, daß wir selbst in jeder Weise bemüht sind, unsere Verhältnisse in Ordnung zu bringen, die bei jeder Einmischung des Auslands, wie unsere Erfahrungen leider bewiesen haben, immer nur jammervoller und zerfahrener geworden sind.

Schließlich sei noch auf Eines hingewiesen: Man hat, ähnlich wie in zahlreichen früheren Fällen, auch hier die deutschen Banken und Bankiers, denen hierzu Kreditvereinbarungen mit dem Ausland nicht zur Verfügung stehen, aufgefordert, ein Konsortium zur Uebernahme der Hälfte des Aktienkapitals, also von 5 Mill. Pfund Sterling, zu bilden, und sie haben sich dazu im Interesse der Allgemeinheit bereit finden lassen, ungeachtet des schweren Ernstes der Zeiten.

Es ist dies eine vornehme Antwort auf große Unfreundlichkeiten, welche die Banken infolge der „Konditionen“ von manchen Regierungsorganen haben über sich ergehen lassen mußten, obwohl diese Konditionen ein notwendiger, wenn auch den Banken selbst wenig erwünschter und hoffentlich bald zu entbehrender Akt der Selbsterhaltung waren.

Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz.

Von Direktor Dr. Fritz Haubmann, Berlin,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Nach der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 sollen Kaufleute und Handelsgesellschaften von dem 1. Januar 1924 ab „ein neues Leben beginnen“¹⁾; von nun ab soll die Goldrechnung die Grundlage ihres Rechnungswesens und der Bilanzierung bilden. Dementsprechend ist für den 1. Januar 1924, oder falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldwährung aufzustellen²⁾. § 39 HGB. bestimmt, daß jeder Kaufmann bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen hat. Die Aufstellung der ersten Goldbilanz hat darnach so zu erfolgen, wie wenn ein Kaufmann sein Geschäft ganz neu beginnen würde. Die VO. will anscheinend bewußtermaßen mit der Vergangenheit brechen: die Bewertungen der früheren Zeit sollen ohne Bedeutung sein und eine Neubewertung unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtage erfolgen. Denn die Bewertung hat nach § 40 HGB. vor sich zu gehen, wonach bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Die Bestimmungen über die Bilanzierung in Gold nach dem Tageswert gemäß § 40 HGB. sind ebenso wie die früheren Bilanzvorschriften des HGB. Höchstvorschriften. Hierüber scheint in der Literatur Einigkeit zu bestehen³⁾. § 40 HGB. will vermeiden, daß durch die Bilanz der Anschein eines zu günstigen Vermögensstandes erweckt wird. Eine Unterbewertung verstößt nicht gegen die Grundsätze der §§ 39, 40 HGB. Es bleibt daher dem Einzelnen unbenommen, bei der Bewertung der Vermögensgegenstände nach seinem Ermessen einen Ansatz zu wählen, der zwischen dem augenblicklichen Tageswert und einer Goldmark liegt. Hierbei kann er innerhalb dieser Grenzen in der Bewertung der einzelnen Vermögensobjekte verschieden vorgehen, indem er einzelne Gegenstände zum Tageswert, andere unter demselben ansetzt. Die VO. über die Goldbilanzen gibt also nur einen Rahmen für die Bewertung, d. h. sie gibt die Grenzen, innerhalb deren sich der Kaufmann frei bewegen kann.

Allgemein scheint man bei den bisherigen Erörterungen über die Goldbilanzen der Ansicht zu sein, daß mit den erwähnten Grenzfeststellungen die Aufgabe des Juristen erschöpft sei. Nach welchen Gesichtspunkten und Grundsätzen der Kaufmann positiv bei seiner Bewertung vorzugehen hat, soll allein dem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfalle vorbehalten

¹⁾ Vgl. Schlegelberger: Verordnung über die Goldbilanzen. Textausgabe. 1924, Verlag Vahlen. Einleitung Seite 9.

²⁾ § 2 VO. über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923.

³⁾ Vgl. u. a. Flechtheim, Bank-Archiv 1924 S. 80.

sein. Mag es aber auch letzten Endes ausschlaggebend auf die pflichtgemäße Schätzung im Einzelfalle ankommen, an der positiven Bewertungsfrage, die praktisch, im Grunde genommen, die Hauptfrage bildet, wird man auch juristisch nicht vorübergehen können.

Unter welchen Gesichtspunkten wird die positive Bewertungsfrage rechtlich erheblich?

Der Kaufmann wird seine Bewertungen in der Goldbilanz nach drei Richtungen zu rechtfertigen haben: einmal vor sich selbst, da der Aufbau der Goldbilanz für die ganze weitere Führung des Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung werden kann, ferner bei Gesellschaften gegenüber dem Aktionär und sonstigen Anteilseignern; und endlich kann die Goldbilanz für die Steuer, sowohl für die Einkommen- wie auch für die Vermögenssteuer, soweit die positiven Vorschriften der Steuergesetze einen Spielraum für das freie kaufmännische Ermessen lassen, von Bedeutung werden.

Vor Erörterung des ersteren der vorstehenden Gesichtspunkte bedarf es einer kurzen Auseinandersetzung mit den Wertbegriffen der Bilanz.

II.

Für den Kaufmann ist es gleichgültig, welchen Wert eine Sache, die er besitzt, in der Hand eines anderen hat, welchen Verkaufswert sie hat, wenn er die Sache dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt hat, und welchen Gebrauchswert sie hat, wenn er sie zur Veräußerung erworben hat. Verändert der Kaufmann die Bestimmungen des Gegenstandes, so ändert sich für diesen hierdurch die Wertgrundlage; muß er z. B. aus irgendwelchen Gründen ein industrielles Unternehmen, das er fabrikmäßig betrieben hat, veräußern, so kommt von dem Zeitpunkt an, in welchem er den Entschluß gefaßt hat, nicht mehr der Gebrauchswert, sondern nur noch der Realisationswert in Betracht. Aus diesen Erwägungen heraus kommt Simon¹⁾ zu dem Begriff des individuellen Werts, d. i. des besonderen Gebrauchs- oder Verkehrswerts, und zwar hängt es von der Bestimmung des Gegenstandes ab, ob der Gebrauchs- oder Verkehrswert maßgeblich ist.

Von etwas anderen Erwägungen gehen Staub²⁾ und Rehm³⁾ aus. Sie knüpfen an den sogenannten Geschäftswert an, wobei Geschäftswert nicht den Wert des Geschäfts, sondern den Wert für das Geschäft bedeutet, den Wert, den das Vermögensstück hat, erstens für das Geschäft, und zwar zweitens bei dessen Fortbestehen.

Mögen diese beiden Formulierungen äußerlich Gegensätze bedeuten, insofern Simon auf den individuellen Wert abstellt, Staub auf den objektiven Wert, zwei Erwägungen sind beiden Gedankengängen gemeinsam: die Bilanzbewertung kann bei den einzelnen Gegenständen nur im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu dem gesamten Unternehmen erfolgen, und sie darf ferner nicht von dem Gesichtspunkt der Veräußerung, also des Realisationswerts, vielmehr nur von dem Gesichtspunkt der Fortführung des Unternehmens ausgehen. Es kann für bestimmte Zwecke auch eine Bilanz nach dem Veräußerungswert der einzelnen Gegenstände wie des gesamten Unternehmens in Frage kommen, beispielsweise bei der von einem Liquidator aufzustellenden Bilanz. Die Goldbilanz, von welcher die VO. vom 28. Dezember 1923 ausgeht, dient derartigen Zwecken nicht.

In steuerlichen Bilanzwerttheorien sind ähnliche Erwägungen festzustellen. So weist Lion⁴⁾ darauf hin, daß auch in der Vermögensbilanz die Bewertung der einzelnen Aktiv- und Passivposten dem Einfluß der Zugehörigkeit zu dem Betrieb und den sich hieraus ergebenden Gesetzen unterliegt, und daß die Vielheit der einzelnen Gegenstände und Verbindlichkeiten in jedem Fall als eine Einheit gilt, ein Gesamtposten, der auch für das Recht eine Einheit ist, nicht nur ein Inbegriff selbständig bleibender Sachen, sondern eine „Vermögensmasse“ als Einheit gedacht.

Die Steuergesetzgebung trägt diesem Gedanken ebenfalls Rechnung, insofern § 137 Abs. 2 AO. bestimmt:

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Und ähnlich wie das Reichsoberhandelsgericht in seiner berühmten Entscheidung Bd. 12 S. 19 für das Handelsrecht sagt: es müsse davon ausgegangen werden, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt werde, und daß daher bei der Bewertung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen sei, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde, bestimmt die Steuergesetzgebung in ihren allgemeinen Bewertungsgrundsätzen in § 139 Abs. 1 AO.:

Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Nach alledem ist bei der Bilanzbewertung von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen:

1. Die Bewertung der einzelnen Gegenstände hat unter dem Gesichtspunkt der Einheit des gesamten Unternehmens und der Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu dieser Einheit zu erfolgen.
2. Die Bewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung der einzelnen Gegenstände im Rahmen des Unternehmens und für dasselbe.
3. Die Bewertung hat unter dem Gesichtspunkt der Fortführung und nicht der Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in seinen einzelnen Teilen vor sich zu gehen.

Mit dem Grundsatz zu 1 ist der Gedanke der Gesamtbewertung ausgedrückt. Entscheidend ist der Gesamtwert, der mit der Summe der Einzelwerte nicht identisch zu sein braucht. Findet man im Gesamtwert das Endergebnis, so ist die Feststellung der Einzelwerte nur Korrektiv.

Mit dem zweiten Grundsatz kommt zugleich zum Ausdruck, daß bei der Bilanz der Wert des betreffenden einzelnen Gegenstandes für das Unternehmen von seiner Nutzbarkeit für dasselbe entscheidend bestimmt wird. Allerdings meint Staub⁵⁾ für das bisherige Bilanzrecht, daß bei der Bilanzbewertung der Ertrag des Geschäfts nicht berücksichtigt werden dürfe. Hier handelt es sich aber nicht um den tatsächlichen Ertrag, vielmehr um die Ertragsmöglichkeit. Fragt man, was im Grunde genommen die Bewertung unter dem Gesichtspunkte der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Unternehmen bedeutet, so kann der Nutzen, den der betreffende Gegenstand für das Unternehmen hat, schlechterdings nicht außer Betracht gelassen werden, ja er ist geradezu der maßgebende Faktor für die Bewertung im Rahmen des Ganzen. Ein Fabrikbetrieb, der während des Krieges infolge der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eine hohe Rente abwarf und heute eine solche infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr erzielt, hat für das Unternehmen nicht mehr den gleichen Wert wie früher. Soweit noch praktische Verwertungsmöglichkeiten für die betreffenden Objekte vorhanden sind, ist ein, wenn auch geminderter Wert bestehen geblieben. Bestehen solche Verwertungsmöglichkeiten im Rahmen des Geschäfts nicht mehr, so kommt letzten Endes nur der Schrottwert in Betracht. Die Rentabilitätsfrage

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Simon, Bilanzen S. 303, 304.

²⁾ Staub, § 40 Anm. 3 HGB.

³⁾ Rehm, Bilanzen, § 92 S. 359 ff.

⁴⁾ Lion, Bilanzsteuerrecht S. 11.

⁵⁾ Staub, § 40 Anm. 3 HGB. und RG. in Gruchot, Bd. 44 S. 158.

ist hiernach für die Bilanz im allgemeinen und im speziellen für die Goldbilanz von ausschlaggebender Wichtigkeit.

In dem dritten Grundsatz kommt u. a. zum Ausdruck, daß auch die sonstigen Faktoren, die für die Fortführung des Unternehmens von Bedeutung sind, bei der Bewertung eine Rolle spielen müssen. Hierher gehören die finanziellen Grundlagen der Fortführung, die Kreditwürdigkeit, die künftige, möglichst leichte Beschaffung von Geldmitteln u. s. f., soweit die Bilanz als solche hierzu helfen kann.

III.

Galten diese Grundsätze schon bisher bei der Aufmachung einer Eröffnungsbilanz, so sind sie im besonderen bei Aufmachung der ersten Goldbilanz zu beachten.

§ 2 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 39 HGB. weist allerdings auf eine Einzelbewertung in Goldmark hin. Das liegt im Wesen der Sache. Denn es muß in der Bilanz eine Bewertung der einzelnen Posten stattfinden, und auch praktisch wird man sich naturgemäß in erster Linie ein Bild von dem Wert der einzelnen Objekte zu machen suchen. Ausgangspunkt der Einzelbewertung wird in der Regel der Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abnutzung sein, weil man davon ausgeht, daß, wenn dieser Anschaffungspreis nicht zugleich auch den wirklichen Wert für das Geschäft darstellen würde, man die Anschaffung des Gegenstandes zu dem betreffenden Preise unterlassen hätte.

Daß § 4 der Goldbilanzverordnung die Anschaffungspreise als Höchstgrenzen im Sinne des § 261 HGB. beseitigt, spricht nicht gegen die Benutzung der Anschaffungspreise als Bewertungsrichtlinie. Der Sinn dieser Bestimmung ist nur, daß die Anschaffungspreise, die infolge der Geldentwertung teilweise sehr niedrig waren, entsprechend normalen Anschaffungspreisen berichtigt werden können⁹⁾.

Bei einer Eröffnungsbilanz aber, zumal bei einer solchen, welche eine Anpassung der gesamten Wertverhältnisse an einen neuen Wertmaßstab, wie es die Goldmark ist, zum Ausdruck bringen soll, besagt der Wert des einzelnen Gegenstandes nur etwas im Zusammenhang mit dem Ganzen.

Da der Gesamtwert mit der Summe der an und für sich betrachteten Einzelwerte nicht identisch zu sein braucht, bedarf es hiernach vorerst der Feststellung, wie der Gesamtwert, der für die Fixierung des Goldkapitals wie für die Bewertung im einzelnen von entscheidender Bedeutung wird, zu finden ist.

Die Sachlage ist hier ähnlich, wie wenn jemand eine Eröffnungsbilanz aufzustellen hat, der in normalen Zeiten ein ganzes Unternehmen neu erworben hat. Die Preisbestimmung, von der ein Erwerber auszugehen pflegt, setzt sich aus zwei Hauptelementen zusammen, dem Sachwertelement und dem Ertragswertelement. Schmalenbach¹⁰⁾ meint, entscheidend sei einmal der „Zukunftsertragswert“ und zweitens der „Reproduktionswert“, d. h. der Wert, der aufzuwenden wäre, um das Unternehmen in dem augenblicklichen Zustande wiederherzustellen. Hierbei geht er davon aus, daß, wenn der Zukunftsertragswert niedriger ist als der Reproduktionswert, der erstere entscheidet. Für die Eröffnungsbilanz in Gold wäre mit dieser Formulierung praktisch nicht viel gewonnen. An Stelle des Zukunftsertragswerts, dessen

Feststellung mehr oder weniger auf eine rein gefühlsmäßige Schätzung hinauslaufen würde, muß, um eine Grundlage zu gewinnen, der gegenwärtige nachhaltige¹¹⁾ Ertragswert in Gold treten, wobei die weitere Entwicklung mit zu berücksichtigen ist, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist. Den Reproduktionswert an Stelle des Sachwerts einzuführen würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Goldbilanz nicht möglich sein. Für die Bewertung in der Goldbilanz interessiert nicht, wieviel man neu aufwenden müßte, um das Unternehmen wiederherzustellen — in vielen Fällen würde man wahrscheinlich heute diese Kosten überhaupt nicht zum zweiten Male aufwenden —, sondern der gegenwärtige Sachwert im Unternehmen¹²⁾. Dieser setzt sich aus der Summe der Einzelsachwerte zusammen, wobei Zu- oder Abschläge für die Imponderabilien zu machen sind und die Zuschläge sich zum Teil mit dem sog. „goodwill“ decken werden.

Ausgangspunkt der Gesamtschätzung ist hiernach der gegenwärtige Sachwert einerseits und der augenblickliche Ertragswert, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Zukunftsaussichten andererseits. Je nachdem sich der betreffende Unternehmer darauf verläßt, mit den vorhandenen Sachwerten eine neue nachhaltige Rentabilität in Gold zu erzielen, oder aber, ob er lediglich an die bestehende Rentabilität anknüpfen und auf dieser seine Tätigkeit weiter bauen will, wird er dem Gesichtspunkt der bisherigen Rentabilität oder einem darüber hinausgehenden Sachwert ein größeres Gewicht beilegen. Da gerade bei der Golderöffnungsbilanz von der normalen Weiterführung des Geschäfts ausgegangen wird, weil ja die Goldbilanz nur die Rechnungsgrundlage, nicht aber die materielle Geschäftsgebarung ändert, wird die tatsächliche Rentabilität, in Gold gerechnet, der ausschlaggebende Faktor für die Gesamtbewertung sein müssen.

Der Rentabilitätswert in diesem Sinne bezieht sich in erster Linie auf die Schätzung arbeitender Unternehmungen. Für einzelne besondere Gegenstände wird man in erster Linie an den Sachwert anknüpfen müssen, beispielsweise für Pakete von Aktien, die einen Kurs haben und keine dauernde Beteiligung sind.

So läßt die Feststellung des Gesamtwerts dem Ermessen des Einzelnen naturgemäß einen beträchtlichen Spielraum. Es kam im Vorstehenden nur darauf an, die Elemente aufzuweisen, die zu seiner Feststellung führen.

Praktische Hilfsmittel für die Schätzung des Gesamtwerts werden sich in erster Linie aus der bisherigen Entwicklung des Unternehmens selbst entnehmen lassen. Wenn man auch nicht schematisch von der letzten Bilanz, die noch halbwegs auf einen Goldbetrag gestellt war, also etwa der Bilanz per 31. Dezember 1918, wird ausgehen können¹³⁾ — dazu werden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen in den letzten fünf Jahren zu stark verändert haben —, so bieten diese letzten Bilanzen Anhaltspunkte für die Einzelbewertung wie zur Beurteilung der Rentabilitätsfrage. Ähnlich wie Fischer¹⁴⁾ die nach dem 31. Dezember 1918 hinzugekommenen neuen Objekte auf ihre Nutzbarkeit für das Unternehmen unter-

¹¹⁾ D. h. nicht nur zufällig und vorübergehend in einem Jahr erzielte.

¹²⁾ Der Reproduktionswert hat auch in den Entwürfen zur Vermögenssteuer 1923 eine gewisse Rolle gespielt. In dem ersten Entwurf war der Gedanke aufgetaucht, das Anlagekapital mit demjenigen Betrage zu bewerten, den der Betreffende Ende 1923 zur Neuanschaffung hätte aufwenden müssen. Darin liegt eine völlige Verkenntung des gemeinen Werts. Denn dieser geht ja gerade davon aus, daß der Eigentümer den betreffenden Gegenstand verkaufen und nicht erwerben soll. An Stelle des unmöglichen Gedankens der Vermögensbewertung nach dem Reproduktionswert sind alsdann die jetzt geltenden Bestimmungen des § 3 Ziff. 2 der zweiten Steuernotverordnung getreten, d. h. also, Ausgangspunkt für die Bewertung der Anlagen ist der Friedenswert im Jahre 1913.

¹³⁾ Fischer: Einzelbetrachtungen zur Goldbilanzverordnung, Bank-Archiv 1924 S. 91.

¹⁴⁾ Fischer a. a. O.

⁹⁾ Mit dem Vorstehenden ist nicht gesagt, daß allgemein die Anschaffungspreise als positive Richtlinien der Bewertung angesehen werden müssen. Denn im obigen Zusammenhang handelt es sich nur um die Einzelwertbestimmung, während entscheidend die Bestimmung des Gesamtwerts ist. Wollte man daher, wie dies ursprünglich vom Reichsverband der Deutschen Industrie beabsichtigt war, praktische Bewertungsrichtlinien für die Goldbilanz aufstellen, so würde die Festsetzung des Anschaffungspreises als Grundsatz für die Bewertung mehr eine Fessel als einen Nutzen bedeuten.

¹⁰⁾ Schmalenbach, Finanzierungen S. 12. Vgl. zum Folgenden auch Schmalenbach: Die Goldbilanz in Z. f. Handelswissenschaftliche Forschung, Januarheft 1924, sowie Schmidt, Z. f. Betriebswirtschaft 1924 S. 1 ff.; Die neuen Goldmarkbilanzen und die Goldmarkbuchführung; ersterer ähnlich wie im Text unter starker Betonung des „Gesamtwertes“.

suchen und dadurch zu dem Gesamtgoldwert gelangen will, wird man insbesondere die letzten Kapitalerhöhungen der Gesellschaften darauf sich rückschauend betrachten müssen, was an bleibendem Goldwert im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung dem Unternehmen zugeflossen ist.

Das Verhältnis des Gesamtgoldwerts zu den Einzelwerten wird nach den vorstehenden Gedankengängen von selbst klar. Die Gesamtsumme aller in Gold berechneten Einzelwerte ist noch nicht identisch mit dem Gesamtwerte. Die Einzelwerte sind nur Hilfsmittel der Gesamtschätzung. Um hiernach von dem Gesamtwert auf den tatsächlichen Einzelwert, wie er in der Bilanz schließlich einzusetzen ist, zu kommen, bedarf es einer rechnungsmäßigen Unterverteilung dieses Gesamtwerts, bevor die vorläufig für sich ermittelten Einzelwerte ihren endgültigen Ansatz in der Goldbilanz erhalten. Die im einzelnen ermittelten Goldwerte werden für diese Unterverteilung Anhaltspunkte bieten; eine bindende Richtlinie aber geben sie nicht, vielmehr können besondere geschäftspolitische oder sonstige Gesichtspunkte auch ein Abweichen von der Unterverteilung nach den Einzelwerten ergeben, ohne daß das Gesamtbild, die Goldsumme der Aktiven abzüglich Passiven, sich hierdurch ändert. So bleibt die Unterverteilung auf die einzelnen Objekte letzten Endes Sache des freien Ermessens und spielt auch praktisch keine entscheidende Rolle, wenn nur der Ausgangspunkt der Gesamtbewertung des Unternehmens entsprechend richtig getroffen ist.

Unter Berücksichtigung des oben erörterten allgemeinen Gesichtspunktes der Bewertung im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens bedarf es schließlich noch einer von der Ermittlung des Gesamtgoldwerts nicht zu trennenden Erörterung des Problems der stillen Reserven. Allerdings kann man hier nicht lediglich an den Gedanken anknüpfen, daß die stillen Reserven der letzten Goldbilanz aufrechtzuerhalten seien, weil es sich gewissermaßen um eine res judicata handelt, bei der zur Wiederaufnahme des Verfahrens keine Veranlassung besteht¹⁵⁾. Man wird umgekehrt die Frage der stillen Reserven intern von Grund auf unter dem Gesichtspunkt prüfen müssen, welche stillen Reserven das Unternehmen einerseits nötig hat und andererseits sich heute in der Gesamtheit noch leisten kann. In dem Gedanken der stillen Reserven steckt keineswegs nur ein geschäftspolitischer, sondern zugleich ein eminent wirtschaftlicher Grund¹⁶⁾. Teilweise allerdings dienen die stillen Reserven bewußtermaßen der Zurückhaltung von Mitteln im Interesse der Stärkung des Unternehmens. Zum erheblichen Teile aber tragen sie dem Gedanken des Risikoausgleichs und dem in der Unsicherheit der Konjunktur liegenden Gefahrenmoment Rechnung. Insoweit dies der Fall ist, ist die Beibehaltung der stillen Reserven eine absolute Notwendigkeit. Und soweit unter diesem Gesichtspunkt bisher in dem betreffenden Unternehmen stille Reserven für erforderlich gehalten worden sind, müssen sie gerade im Hinblick auf die allgemeine Unsicherheit der nächsten wirtschaftlichen Zukunft unter allen Umständen im Interesse des Unternehmens wie des Anteilseigners in der Goldbilanz aufrechterhalten, wenn nicht verstärkt werden. Wird hiernach von dem mehrfach erwähnten Gesamtgoldwert ein Abschlag im Hinblick auf die Unsicherheit der Konjunktur gemacht, so ist ein solcher Abschlag die notwendige Folge des allgemeinen Gedankens, daß die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Fortführung des Unternehmens zu erfolgen hat.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die gesamten vorstehenden Erwägungen untrennbar miteinander verknüpft sind, daß also nicht vorerst ein theoretischer Gesamtgoldwert ermittelt werden kann, von dem dann besondere „Abschläge“ für stille Reserven zu machen wären; vielmehr ist der Gesamtgoldwert, und hieraus sich ergebend, bei Gesellschaften die Höhe des Gesellschaftskapitals, unter Berücksichtigung der gesamten vorstehenden Erwägungen festzustellen.

Das Gesamtbild der vorstehenden Bewertungsgrundsätze stellt einen Grundgedanken der Goldbilanzverordnung klar, der zwar aus ihrem Wortlaut nicht zu entnehmen ist, aber notwendig aus ihrem Wesen folgt: Die Goldbilanz ist keine Neukonstruktion, sondern nur eine Rekonstruktion in Gold, welche die Folgen der Geldentwertung im Rechnungswesen beseitigt und auf die Herstellung des früheren Zustandes der normalen Goldrechnung abzielt. Daher gelten die alten Bewertungsregeln der früheren Bilanzen grundsätzlich fort, ebenso wie ja auch zum großen Teil die alten, früher in Gold bewerteten Objekte noch vorhanden sind. Das „neue Leben“, das die Gesellschaften in Gold beginnen sollen, ist nichts anderes wie die Rückkehr zu den früheren Bewertungsgrundsätzen und -Gewohnheiten der Friedenszeit. Nur das ist der richtig verstandene Grundgedanke der Goldbilanzverordnung.

Wie nach alledem aus den Elementen der Neufeststellung des Gesamtgoldwerts im konkreten Falle das neue Goldkapital sich bildet, ist die Kunst und die Verantwortung der Leiter des Unternehmens. Daß diese Erwägungen aber auch nach außen hin von Bedeutung sind, zeigt ihr Einfluß auf das Anfechtungsrecht des Aktionärs.

IV.

Ueber die materiellen und formellen Voraussetzungen der Anfechtung von Goldbilanzen durch Aktionäre und andere Anteilsinhaber enthält die Goldbilanzverordnung keine Bestimmungen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des HGB., so daß also formell die Voraussetzungen für die Anfechtung gegeben sind, wenn 5 pCt. des Aktienkapitals die Anfechtung erklären (§ 271 Abs. 2 Satz 2 HGB.), und materiell, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt.

Von den verschiedenen Anfechtungsgründen des § 271 HGB. kommen in Betracht: die allgemeine Anfechtung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten¹⁷⁾ und die Anfechtung wegen willkürlicher und böswilliger Unterbewertung.

Außerlich läge aktienrechtlich ein Vergleich mit Anfechtungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen nahe¹⁸⁾; bei solchen kann die Frage des Verstoßes gegen die guten Sitten z. B. dann praktisch werden, wenn der Zweck der Herabsetzung auf Herausdrängung eines Aktionärs gerichtet ist, der die zur Zusammenlegung nötige Zahl von Aktien nicht hat¹⁹⁾. Eine Anfechtung etwa diesen Inhalts kann aber bei der Umstellung auf Goldbilanzen, die ja keine Kapitalherabsetzung ist, sondern ein auf den besonderen Bestimmungen der Goldbilanzverordnung beruhender Klarstellungsvorgang, nicht in Frage kommen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten wird in derartigen Zusammenhängen praktisch, wenn es sich um Kämpfe zwischen Mehrheit und Minderheit handelt und die Minderheit oder die Mehrheit sich vergewaltigt fühlt. Für die Einheitlichkeit der Behandlung aller Aktionäre aber ist nach der Goldbilanzverordnung und den durch sie in Bezug genommenen oder nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen Vorsorge getroffen. Die allgemeine Behauptung also, daß eine besonders starke Herabsetzung lediglich im Interesse der Herausdrängung einer Minderheit durch die Mehrheit beabsichtigt sei, wird bei der Alle gleichmäßig treffenden Umstellung auf Gold gar nicht in Frage kommen können.

Es bleibt hiernach lediglich die Anfechtung wegen willkürlicher oder böswilliger Unterbewertung.

Eine solche Anfechtung wird in der Praxis im allge-

¹⁷⁾ Es ist anerkannt, daß eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 271 HGB. auch dann vorliegt, wenn der Beschluß der Generalversammlung gegen die guten Sitten verstößt, vgl. z. B. die bei Staub zu § 271 Anm. 8 HGB. zitierten Entscheidungen.

¹⁸⁾ Vgl. Staub zu § 288 Anm. 14 HGB.

¹⁹⁾ Die Rechtsprechung schränkt derartige Anfechtungen außerordentlich ein, RG. 68, 235 (Hibernia-Fall) und OLG. Düsseldorf, Leipziger Zeitschrift 1914 S. 273, bestätigt vom RG. bei Holdheim 23/66, näheres bei Staub zu § 250 Anm. 9 HGB.

¹⁵⁾ Fischer a. a. O.

¹⁶⁾ Abweichend Rosendorff: Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften. Verlag Vahlen 1917 S. 74.

meinen ausgeschlossen, wenn nach der Satzung die Generalversammlung die freie Entscheidung über die Verteilung des Reingewinns hat; in diesem Falle kann sie Abschreibungen und Reserven nach ihrem freien Ermessen beschließen. Pinner²⁰⁾ meint, daß man derartige Satzungsbestimmungen, wonach die Generalversammlung frei über den Gewinn verfügen kann, als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes ansehen könne, der generell die Bewertung der Aktiven und Passiven, deren Differenz ja den Reingewinn ergäbe, in die Hand der Generalversammlung lege. Diese Ansicht verkennt den Grundgedanken der allgemeinen Anfechtung wegen Unterbewertung im Verhältnis zur Anfechtung der Goldbilanz. Die erstere hat zum Ziel, daß der Aktionär die Ausschüttung des Betrages verlangt, der zur Bildung der stillen Reserve oder zur Unterbewertung verwandt werden soll. Gegenüber diesem Verlangen auf Dividendenverteilung kann sich die Gesellschaft mit Recht auf eine Satzungsbestimmung berufen, nach welcher der Generalversammlung eine souveräne Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns eingeräumt ist. Das Verlangen eines Aktionärs auf Festsetzung eines höheren Goldwerts in der Bilanz hat aber mit der Verfügung über einen Reingewinn nichts zu tun. Der Aktionär wendet sich mit seiner Anfechtung materiell dagegen, daß sein Aktiennominale in zu großem Maße herabgesetzt wird. Es liegt weder in dem materiellen Inhalt, noch in dem Sinne von Satzungsbestimmungen der vorerwähnten Art, daß die allgemeine souveräne Verfügung der Generalversammlung über den Reingewinn zugleich auch die unumschränkte, von Anfechtungen nicht beeinflussbare Bestimmung der Höhe des Goldwertansatzes in sich schließe.

Der Erfolg der Anfechtung einer Eröffnungsgoldbilanz wegen Unterbewertung hängt hiernach allgemein davon ab, wann in einer solchen Unterbewertung eine Gesetzesverletzung zu erblicken ist.

Das Reichsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, daß der Anspruch eines Gesellschafters auf den Jahresgewinn nicht durch die willkürliche Minderbewertung von Vermögensgegenständen vereitelt oder geschmälert werden dürfe²¹⁾. Als willkürliche Unterbewertung gilt jede bewußte Unterbewertung ohne Rücksicht auf die maßgebenden Zweckmäßigkeitsgründe²²⁾. Demgegenüber steht die überwiegende Ansicht mit Pinner²³⁾ auf den Standpunkt, daß eine willkürliche Unterbewertung nicht vorliege, soweit die Schätzung das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreite, und soweit die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht komme, daß Reserven nötig seien, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken.

Die vorstehende Kontroverse trifft nicht eigentlich den für die Goldbilanz praktisch werdenden Anfechtungsfall, behandelt vielmehr nur die Verkürzung der Ansprüche des Aktionärs auf Dividendenverteilung.

Es bedarf hiernach, unabhängig von dieser Kontroverse, einer selbständigen Untersuchung des Inhalts des Anfechtungsrechts gegenüber den Bewertungen in der Goldbilanz.

Sedes materiae ist § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. Dieser handelt von einer Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrag festgelegte Maß hinaus angeordnet seien. Die vorerwähnte Bestimmung des § 271 HGB. regelt zwar inhaltlich nur den Prozentsatz des Gesellschaftskapitals, welcher zur Durchführung der Anfechtung notwendig ist; hierbei

wird aber die Möglichkeit der Anfechtung wegen zu hoher Abschreibungen und Rücklagen, also auch wegen der Bildung von stillen Reserven, vorausgesetzt. Entsprechend der bisherigen allgemeinen Meinung, welche gemäß der vorerwähnten Bestimmung des § 271 HGB. die Anfechtung wegen böswilliger oder willkürlicher Unterwertung zuließ²⁴⁾, wird man die Möglichkeit einer solchen Anfechtung grundsätzlich auch bei der Goldbilanz anerkennen müssen.

Da der Fall einer „böswilligen“ Unterwertung praktisch außer Betracht gelassen werden kann, bleibt die Frage entscheidend: Wann liegt in der Goldbewertung eine willkürliche Unterbewertung?

Eine Goldbilanz, die unter Berücksichtigung der vorher entwickelten Grundsätze über die Bewertung des Gesamtsachwerts und der nachhaltigen Rentabilität wie der Entwicklungsaussichten aufgestellt ist, kann niemals wegen willkürlicher Unterbewertung der Anfechtung unterliegen. Eine Unterbewertung kann nicht in Betracht kommen, wenn pflichtgemäßes Ermessen im Sinne obiger Darlegungen zur Gesamtgoldwertschätzung und damit zur Fixierung des Goldkapitals geführt haben. Das Ermessen der Verwaltung als solches ist nicht nachprüfbar, wenn nur überhaupt ein von wirtschaftlichen Erwägungen getragenes Ermessen feststellbar ist, das eine Bewertung zum Gegenstande hat. Willkürlich wird das Ermessen erst dann, wenn Bewertungsgründe überhaupt nicht mehr erkennbar sind.

So können praktische Zweifel eigentlich nur bei der Frage der stillen Reserven auftauchen, und auch hier nur insoweit, als diese über die Methode der eigentlichen Bewertung, also über die Idee des Risiko- und Gefahrenausgleichs hinausgehen. Hier ist aber folgendes für die Anfechtung gegenüber Goldbilanzen zu beachten. Bei der Eröffnungsgoldbilanz handelt es sich — und damit kehrt die Erörterung zu den Elementen der Bildung der Goldbilanzansätze zurück — nur scheinbar um eine Neubewertung. In Wirklichkeit soll die Bilanz nur aus dem Zerrbild, welches die Geldentwertung aus ihr gemacht hat, zu ihrer ursprünglichen Form der reinen Goldbilanz unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen zurückkehren. § 271 Abs. 3 HGB. gibt nun aber dem Aktionär ein Anfechtungsrecht nur gegen die Bildung, nicht aber gegen die Erhaltung bisheriger stiller Reserven. Zweifellos würde, wenn die Goldrechnung der letzten Jahre vor 1918 erhalten geblieben wäre, einem Aktionär niemals ein Recht eingeräumt worden sein, gegen früher bereits gebildete, von den betreffenden Generalversammlungen genehmigte stille Reserven Widerspruch zu erheben. Daß dem Aktionär entgegen dem früheren Zustand gelegentlich der Golderoöffnungsbilanz der Anspruch auf Anfechtung der stillen Reserven der alten Goldbilanzen im Interesse der Erhöhung seines Aktiennominales eingeräumt sein soll, kann nicht der Sinn der Goldbilanzverordnung gewesen sein.

Unter diesen Umständen ist ein Anfechtungsrecht des Aktionärs gegenüber der Feststellung stiller Reserven in der Goldbilanz nur in dem Umfange gegeben, als diese Reserven über den Zweck des Risikoausgleichs hinausgehen — insoweit liegen „Reserven“ im Grunde genommen überhaupt nicht vor²⁵⁾ —, und ferner über dasjenige Maß neu gebildet werden sollten, das an Reserven in den früheren Goldbilanzen bereits vorhanden war.

²⁴⁾ Vgl. zum Folgenden auch Staub zu § 261 Anm. 6 HGB. und die daselbst angeführte Literatur.

²⁵⁾ Es ist nicht ohne Interesse, daß das Problem der stillen Reserven auch im Kriege unter ähnlichen Gesichtspunkten besonders erörtert wurde. Vgl. zum Nachstehenden Haubmann: Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. Bank-Archiv 15. Jahrg. Nr. 10. Auch hier wird bereits der mit dem Problem der stillen Reserven untrennbar verknüpfte Gedanke der Gesamtbewertung wie der Berücksichtigung der künftigen Verhältnisse betont und auf die seit dem Kriege viel zitierte Entscheidung des OVG. vom 18. Dezember 1913 (OVG. 66, 205 ff.) verwiesen, in der es heißt:

„Zukünftige Ereignisse können schon im voraus auf den Wert einzelner Sachen mindernd einwirken.“

²⁰⁾ Pinner: Die Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. JW. 1924 S. 132.

²¹⁾ RG. 40, 32; 72, 28 und JW. 1919 S. 312, sowie weitere Literatur und Judikatur bei Staub zu § 261 Anm. 6 HGB.

²²⁾ Vgl. zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. 12. 1918 JW. 1919 S. 313 Flechtheim Anm. zu 14.

steht die überwiegende Ansicht mit Pinner²³⁾ auf dem

²³⁾ Pinner zu § 261 Anm. 6 HGB.

Der Inhalt der Anfechtung des Aktionärs gegenüber der Goldbilanz bedarf aber noch einer weiteren Klärstellung.

Die Anfechtung wendet sich gegen eine zu starke Herabsetzung des Nominalbetrages der einzelnen Aktien. Wie oben dargelegt, sind nun zwar die Einzelansätze in der Bilanz Komponenten für die Goldwertermittlung, entscheidend aber bleibt die Gesamtsomme. Der Einzelansatz ergibt sich letzten Endes aus der Unterverteilung der Gesamtsumme, welche der Unternehmer für die gesamte Rekonstruktion in Gold vor Augen hat. Nur gegen diese Gesamtsumme also kann sich der anfechtende Aktionär wenden, d. h. also, wenn die Gesamtheit der Aktiven minus Passiven, wie sie der Unternehmer in Gold einzusetzen hat, unter Berücksichtigung aller für die Weiterentwicklung in Betracht kommenden Umstände, besonders der Rentabilität, gegenüber dem wirklichen Gesamtgoldwert willkürlich oder böswillig zu niedrig gegriffen ist.

Dies ergibt sich schon aus dem Zweck der Verordnung. Denn das Wesen der Goldbilanz liegt in dem Saldo, der sich in dem neuen Kapital ausdrückt, und gegen diesen Saldo sind die Angriffe des Aktionärs gerichtet. Deshalb kann der Aktionär an Hand einzelner Ansätze zwar beispielsweise darlegen, aus welchen Gründen er die Herabsetzung des Aktiennominals für zu hoch erachtet. Er kann aber die Bemängelung der einzelnen Bilanzposten nur insoweit aufrecht erhalten, als dadurch der Gesamtgoldwert entscheidend beeinflusst werden kann.

Dies ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die Anfechtung auf der gerügten Unterbewertung beruhen muß²⁶⁾. Wäre der Unternehmer berechtigt, wenn der Aktionär mit der Einzelbemängelung eines Postens recht hätte, einen anderen Posten entsprechend geringer einzusetzen, als er dies tatsächlich getan hat, so wäre die Anfechtung, selbst wenn sie Erfolg hätte, für den Aktionär ohne Einfluß; denn die Höhe seines Aktienbetrages würde im Endergebnis doch nicht verändert werden.

Diese Erwägungen bedeuten nicht eine Veränderung der Beweislast in dem Sinne, daß gegenüber einem den Einzelansatz bemängelnden Aktionär der Unternehmer den Nachweis zu erbringen hätte, daß er andere Objekte zu niedrig bewertet habe. Der ursprüngliche Ausgangspunkt der Anfechtung kann, wie sich aus dem Wesen der Gesamtschätzung in dem dargelegten Sinne und aus dem Wesen der Anfechtung gegenüber der Goldbilanz ergibt, nur der Gesamtwert als solcher sein. Es genügt daher zu einer Substanziierung der Anfechtungsklage nicht ohne weiteres die willkürliche Bemängelung eines einzelnen Bilanzansatzes, der naturgemäß nur aus der Gesamtbewertung zu verstehen ist, und, für sich betrachtet, nichts Entscheidendes besagt. Nur rein tatsächlich kann, wenn nach der Begründung der Anfechtungsklage aus der Bemängelung der verschiedenen einzelnen Ansätze sich eine offensichtliche Gesamtunterbewertung ergibt, entsprechend die Beweislast nach Lage des Falles sich zu Lasten der Gesellschaft umkehren. Grundsätzlich aber muß die Anfechtungsklage die Gesamtunterbewertung unter Berücksichtigung der vorgenannten materiellen Voraussetzungen der Anfechtung von vornherein begründen²⁷⁾.

V.

Es bedarf endlich einer Erörterung der in Betracht kommenden steuerlichen Gesichtspunkte.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gold-

bilanz nach der Verordnung vom 28. Dezember 1923 und der sogenannten *Steuergoldmarkbilanz* ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben. § 34 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 bestimmt:

Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, haben für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen.

Steuerpflichtige, die regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. Juni bis einschließlich 31. Dezember machen, sind berechtigt, für die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zugrunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Inventars sind die Vermögensgegenstände für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Werte vom 1. Januar 1924 einzusetzen. Die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte gelten als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924, sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nach Artikel II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist²⁸⁾.

Hieraus ergibt sich für die Vermögenssteuer, daß eine selbständige steuerliche Wertermittlung für den 31. Dezember 1923 Platz zu greifen hat. Für das Anlagekapital gelten die fiktiven Anschaffungswerte Ende 1913 abzüglich Amortisation. Wie die Wertermittlung dieser theoretischen Anschaffungswerte und der für die Zeit bis 1924 festzusetzenden Beträge für Abnutzung erfolgen wird, steht noch dahin. Sowohl bezüglich der Anschaffungswerte 1913, zumal sie ja fiktiv sind, wie auch bezüglich der Höhe des Abnutzungsbetrages ist ein gewisser Spielraum für eine freie Schätzung gegeben. So wird innerhalb dieser freien Beurteilung der Sachlage die Bewertung des Anlagekapitals in der Goldbilanz einen gewissen steuerlichen Einfluß haben können; nicht in dem Sinne, daß die Werte der späteren Goldbilanz für die Vermögenssteuerbewertung ohne weiteres maßgebend sein werden, jedenfalls aber wird man bei der steuerlichen Bewertung des Anlagekapitals die in die Goldbilanz eingesetzten Werte auch für die Vermögenssteuer als Mindestbeträge zugrunde legen²⁹⁾. Hierbei bleibt aber für Erwerbsgesellschaften die Korrektur durch die Kurse der Anteile dieser

²⁶⁾ Artikel II enthält die Grundsätze für die Vermögensbesteuerung, und zwar ist in § 3 als Hauptgrundsatz für das Betriebsvermögen bestimmt, daß das Anlagekapital mit dem Preise, der Ende des Jahres 1913 zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes aufzuwenden gewesen wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für Abnutzung zu bewerten ist. Für Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten sowie Waren sind die Anschaffungs- oder Herstellungspreise am 31. Dezember 1923 einzusetzen. Für Wertpapiere gilt der Steuerkurs am 31. Dezember 1923.

Mindestbetrag des Vermögens bei inländischen Erwerbsgesellschaften ist der Wert der Summe der Aktien etc., umgerechnet nach dem Steuerkurs am 31. Dezember 1923.

²⁹⁾ Die Wechselbeziehungen zwischen der Bewertung nach den Grundsätzen der Goldbilanz und der vermögenssteuerlichen Bewertung werden auch aus dem Grunde bestehen müssen, weil auch die Vermögensbesteuerung an der Frage der Rentabilität eines Gegenstandes nicht vorübergehen kann. Dem wird allerdings entgegengehalten, die Vermögenssteuer habe mit dem Ertrage nichts zu tun. Im Rahmen der Bilanz aber kann eine Bewertung, wie früher dargelegt, überhaupt gar nicht erfolgen, wenn man nicht weiß, wieviel der Gegenstand für das Geschäft wert ist, d. h. also, welche Nutzbarkeit er für das Geschäft hat. Eine Berücksichtigung des Rentabilitätsgedankens auch bei der Vermögensbewertung ist hiernach ganz unvermeidlich, weil ohne diese Berücksichtigung eine sachgemäße Bewertung gar nicht zustande kommen kann.

²⁶⁾ So die übereinstimmende Meinung vgl. Staub zu § 271 Anm. 4 HGB.

²⁷⁾ Es braucht hiernach in der Bewertung von Maschinen mit 1 M. keineswegs bereits ein Anfechtungsgrund zu finden sein, nicht nur unter dem Gesichtspunkt, daß in den letzten Goldbilanzen bereits schon früher derartige Bewertungen in dem Unternehmen erfolgt sind (s. o.), aber auch abgesehen hiervon aus der materiellen Erwägung, daß die Bewertung mit 1 M. das Ergebnis einer Unterverteilung sein kann, und das Gesamtgoldergebnis, wenn eine andere Unterverteilung stattgefunden hätte, hierdurch nicht beeinflusst werden würde.

Gesellschaften bestehen³⁰⁾, so daß, wenn die Berücksichtigung dieser Kurse einen höheren Vermögenswert ergibt als die Einzelfeststellung der verschiedenen Posten, die Bewertung des Anlagekapitals in der Goldbilanz insoweit einflußlos ist. Für das Umlaufkapital und die Wertpapiere gelten für die vermögenssteuerliche Bewertung Spezialbestimmungen.

Was die Einkommen- und Körperschaftssteuer anlangt, so will man nach der Idee des vorerwähnten § 34 sich auch für diese Steuerarten, jedenfalls in der gegenwärtigen Uebergangszeit, von der eigentlichen Goldbilanz unabhängig machen und auch hier lediglich von der Steuerbilanz ausgehen. Da überhaupt über den Aufbau der künftigen Einkommen- und Körperschaftssteuer, sowie die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Abschreibungen in den Goldbilanzen noch völliges Dunkel herrscht³¹⁾, lassen sich die Wirkungen der eigentlichen Goldbilanz auf die Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung zurzeit noch nicht übersehen. Aller Voraussicht nach aber werden jedenfalls für die Bewertung der Waren und Materialien, ebenso wie für die Vermögenssteuer auch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer besondere steuerliche Bewertungsgrundsätze beibehalten werden, die von der Goldbilanzbewertung unabhängig sind, sodaß also für die nächste Zukunft eine hohe oder niedrige Bewertung des Umlaufkapitals in der Goldbilanz eine steuerliche Wirkung nicht ausüben dürfte.

Allgemein betrachtet scheint es allerdings, daß der Höchstsatz von 7,5 v. T. bei der Vermögenssteuer gegenüber der voraussichtlich zu erwartenden Einkommen- und Körperschaftssteuer von vielleicht 25 pCt., zu welcher noch die Gewerbesteuer treten, durchschnittlich weniger ins Gewicht fällt. Selbst eine prozentual hohe Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer hat aber nur dann Bedeutung, wenn wirkliche Goldgewinne erzielt werden. Will der Gesetzgeber die Waren und Materialien ohne Berücksichtigung der eisernen Bestände in die Steuerbewertungen einsetzen, so wird unter Berücksichtigung der allgemeinen schwierigen Wirtschaftsverhältnisse die Höhe der Einkünfte aus Einkommen- und Ertragssteuern in der nächsten Zukunft mit einem starken Fragezeichen versehen werden müssen.

Unter diesen ganzen Umständen kann sich auch die steuerliche Beurteilung nicht allein auf die augenblickliche Uebergangszeit abstellen, muß sich vielmehr die voraussichtlichen steuerlichen Belastungen für die nächsten Jahre im allgemeinen vor Augen halten. Unzweifelhaft werden in den nächsten Jahren der Staatsetat wie die Reparationsverpflichtungen starke steuerliche Belastungen erfordern. Was die Einkommen- und Körperschaftssteuern an Erträgen bringen werden, steht noch dahin. Obwohl schon die heutigen vermögenssteuerlichen Belastungen nichts anderes als scharfe Substanzeingriffe sind, wird weiterhin damit zu rechnen sein, daß jedenfalls die Vermögenssteuerbelastungen in starkem Umfange für die Zukunft bereits gewisse Uebergänge zwischen Einkommen-, Ertrags- und Vermögenssteuern zu beobachten sind. So knüpft beispielsweise die Körperschaftsteuervorauszahlung schon an einen Mindestsatz des Vermögens an. Ebenso wird bei der Gewerbesteuer das Vermögenssteuerelement durch die Berücksichtigung des Betriebskapitals mehr und mehr betont. Daß hiernach Betriebe, die ein großes Vermögen

selbst mit verhältnismäßig geringem Gewinn ausweisen, sich steuerlich in den nächsten Jahren verhältnismäßig günstiger stehen werden, als Betriebe mit höheren Erträgen und kleinen Vermögensobjekten, ist nicht zu erwarten. Die Erwägung, daß hiernach für die nächste Zeit die Ausweisung eines möglichst hohen Vermögensstandes und, damit verbunden, eine Verringerung des steuerlichen Gewinns vorteilhaft sein wird, ist hiernach zum mindesten mit einem starken Fragezeichen zu versehen.

Aus den vorstehenden Erwägungen aber ergibt sich, daß überhaupt bei der Aufstellung von Goldbilanzen die steuerliche Lage nicht entscheidend wird in Rücksicht gezogen werden können. Im Interesse einer gesunden Goldbilanzierung und einer gesunden Rechnungsführung ist es unendlich wichtiger, die Goldbilanz darauf abzustellen, eine Rechnungsbasis zu finden, welche für die Zukunft wieder dauernde Verdienste in Gold ermöglicht, als die steuerlich ganz unübersehbaren künftigen Verhältnisse und die Vermutungen, die man bestenfalls in dieser Hinsicht anstellen kann, entscheidend mitsprechen zu lassen.

Nur die aus der bisherigen Entwicklung des Unternehmens und aus der bestmöglichen Beurteilung der künftigen Entwicklung und Rentabilität gewonnene Erkenntnis des „wirklichen Gesamtgoldwerts“ wird im Sinne der Goldbilanzverordnung, die keine juristisch formale, sondern eine im höchsten Maße nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu handhabende Verordnung ist, das Richtige treffen.

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

I. Die Aktien als Bestandteil des steuerpflichtigen Vermögens.

Artikel II § 3 Nr. 5 der 2. Steuernotverordnung besagt:

„Für die Wertermittelung gilt folgendes:

Wertpapiere sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen gehören, mit dem Steuermesswert oder ermittelten Verkaufswert am 31. Dezember 1923 zu bewerten; § 142 Abs. 3 der RAO. (Dividendenabschlag) findet keine Anwendung.“

Hierdurch ist zunächst klargestellt, daß alle zum Kapital- und Betriebsvermögen gehörenden Effekten mit dem Steuermesswert einzusetzen sind und nicht mit dem Anschaffungswert, mag es sich um Dauerwerte oder um Gegenstände des laufenden Betriebskapitals im engeren Sinne handeln. Zweifellos liegt darin eine wesentliche Abweichung von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes vom 20. April 1922 (RGBl. S. 335). Diese Abweichung ist bewußt erfolgt. Die abweichende Regelung ist gesetzlich zulässig, da die 2. Steuernotverordnung eben insoweit als selbständige Rechtsquelle neues Recht schafft. Auch § 139 Abs. 2 der RAO. ist in rechtlich zulässiger Weise insoweit außer Kraft gesetzt worden.

Eine andere Frage ist es, ob diese Gleichstellung von Dauerwerten und sonstigen Effekten wirtschaftlich berechtigt ist. Man muß anerkennen, daß der Gesetzgeber bei Fertigstellung der 2. Steuernotverordnung sich in einer ganz ungewöhnlichen Zwangslage befand, eine Betrachtung, welche immer wieder bei der starken Kritik, denen diese Gesetze ausgesetzt sind, beachtet werden muß. Zu einer Zeit, als es in Deutschland noch weniger wirkliche Werte gab als heute, mußten die Grundsätze eines neuen Steuergesetzes festgelegt werden, und man muß immerhin anerkennen, daß es sehr schwierig gewesen wäre, wirkliche Anschaffungswerte — in Gold ausgedrückt — für eine Steuerbilanz vorzuschreiben zu einer Zeit, zu der es Goldwerte überhaupt nicht gab. Das Dilemma, in welchem der Gesetzgeber sich befand, besteht darin, daß die kaufmännischen Goldbilanzen noch nicht durchgeführt waren

³⁰⁾ Vgl. Anm. 28.

³¹⁾ Dem Vernehmen nach will man die nachträgliche Heraussetzung der früher gering bewerteten Posten des Anlagekapitals, also insbesondere auch der 1-M.-Posten, und die alsdann hierauf erfolgten Abschreibungen für die Körperschaftssteuer nicht ohne weiteres anerkennen. Für die in den Zeiten der Geldentwertung vorgenommenen Abschreibungen trifft dieser Gesichtspunkt sicherlich nicht zu. Will man aber hier steuertechnisch die nächsten Jahre mit Differenzierungen und teilweisen Anrechnungen früherer Abschreibungen nach ihrer Entstehungszeit belasten? Die baldige Rückkehr zu den einkommensteuerlichen Grundsätzen der Friedenszeit und die entsprechende Anlehnung an die Bilanz wird mit der Wiedereinführung der Goldbilanzen zur Notwendigkeit.

und auch heute noch nicht durchgeführt sind, daß aber steuerlich die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf einer von einer bis zur Veranlagung etwa eintretenden Geldentwertung unabhängigen Basis erfolgen mußte. Man muß, wenn man die oben gestellte Frage der wirtschaftlichen Berechtigung des in der neuen Gesetzgebung enthaltenen Grundsatzes der völligen Gleichstellung der Bewertung der Dauerwerte und der zum sonstigen Betriebskapital oder Privatvermögen gehörenden Effekten prüft, immer diese Notlage des Gesetzgebers berücksichtigen. Kann man mit ihr diese einmalige Gleichstellung vielleicht begründen, so ist damit natürlich eine wirtschaftliche, für spätere Zeiten festgelegte Rechtfertigung eines solchen Verfahrens nicht verbunden. Solange der Grundsatz des § 261 Ziff. 3 HGB. aufrechterhalten bleibt, muß auch entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten § 139 Abs. 2 RAO. bleiben und damit eine andere Bewertung der zum Anlagekapital gehörenden Effekten erfolgen als derjenigen Effekten, welche zum Betriebskapital im engeren Sinne und zum Privatvermögen gehören. Gerade in dieser Hinsicht aber besteht begründeter Anlaß, immer wieder darauf hinzuweisen, daß aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus für die Bewertung der zum Anlagekapital eines Kaufmanns gehörenden Wertpapiere Besonderheiten nach den §§ 137 bis 139 RAO. gelten. Das Reichsfinanzministerium hat in einem durch mehrere Jahre hindurch bei der Beratung über Steuergesetze in den Parlamenten geführten Kampf sich dagegen gewehrt, den § 139 Abs. 2 RAO. auch auf Effekten anzuwenden. Bei späteren Erörterungen über neue Steuergesetze im neuen Reichstag müssen von seiten der Wirtschaft die Grundsätze beachtet werden, welche ich an anderer Stelle entwickelt habe¹⁾.

Durch die oben wiedergegebene Vorschrift des § 3 Nr. 5 ist die Frage nicht beantwortet, ob dem Steuerpflichtigen der Einwand ganz verschlossen ist, daß bei einer Verwertung der vorhandenen Papiere diese Steuermärkte nicht erzielbar gewesen wären. Im allgemeinen gelten die Steuermärkte für unwiderleglich richtig. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist noch keine endgültige. Es gibt zwei Urteile: Der I. Senat hat in einem Urteil vom 28. Oktober 1921 in einem besonderen Fall sich dahin entschieden, daß deutsche, österreichische und ungarische Kriessanleihen in eine zum Zweck der Berechnung der Kriessabgabe vom Mehrgewinn aufgestellte Bilanz mit einem geringeren Kurse als dem damaligen tatsächlichen Kurswert eingestellt werden dürften, weil nachträglich in diesem besonderen Falle der Börsenkurs vom 31. Dezember 1917 dem Verkaufswert der Anleihe nicht entsprochen habe; die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage am Bilanzstichtage sei sehr schlecht zu beurteilen gewesen. Dieses Urteil des I. Senats ist vereinzelt geblieben. Ein anderer Senat des Reichsfinanzhofs hat in einem Urteil vom 7. Oktober 1921, welches in der amtlichen Sammlung Bd. 7 S. 37 abgedruckt ist, den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Bewertung der Aktien nach dem Kursstand eines bestimmten Zeitpunktes kann nicht durch den Einwand entkräftet werden, daß der Kursstand ein niedrigerer sein würde, wenn der gesamte Betrag der Aktien auf einmal auf den Markt geworfen würde. Nach § 138 Abs. 1 RAO. seien bei Feststellung des gemeinen Preises ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Solche seien aber gegeben, wenn ein ungeheurer Posten von Aktien auf einmal an dem gleichen Tage an den Markt gebracht würde. Es sei widersinnig, für die Wertbemessung zum Zweck der Steuerberechnung einen Wertumstand zu berücksichtigen, der ernstlich nie eintreten werde; denn es werde dem Eigentümer der Aktien nicht einfallen, sich auf diese Weise selbst den Kurs zu verderben. Im übrigen bringe eine Aktiengesellschaft die Aktien einer anderen Gesellschaft nicht an sich, um sie am gleichen Tage wieder loszuschlagen, sondern um sich einen dauernden Einfluß auf die andere Gesellschaft zu sichern. Nach meiner Ansicht wird man bei Beantwortung der Frage etwas tiefer schürfen

müssen. Herkömmlicherweise wird beim Kapitalvermögen bisher jede einzelne Aktie als wirtschaftliche Einheit angesehen und dementsprechend die Tatsache, daß jemand viele Aktien derselben Art besitzt und dadurch das Unternehmen beherrscht, vielleicht aber auch außerstande ist, diese große Zahl von Aktien zum Kurswert zu verwerten, als ein ungewöhnlicher, nach § 138 nicht zu berücksichtigender Umstand behandelt. Zusammen mit Becker (RAO. § 137 S. 172 Anm. 2) halte ich es für unrichtig, jede Aktie an sich als wirtschaftliche Einheit anzusehen. Im übrigen kann dieser Grundsatz nur bei der Bewertung von Aktien, die zum Kapitalvermögen gehören, gelten; der Reichsfinanzhof hat sich auch schon in einem in Band 7 Seite 347 veröffentlichten Urteil dahin ausgesprochen, daß dieser Grundsatz für Aktien, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nicht gelte. Der Reichsfinanzhof wird voraussichtlich Gelegenheit haben, sich darüber schlüssig zu machen, ob einmal an sich und zweitens neben der Bestimmung des § 3 Nr. 5 der 2. Steuernotverordnung ein größerer Betrag von zum Betriebsvermögen gehörenden Aktien deshalb zu anderen Werten als zum Steuermärkte eingesetzt werden kann, weil sie zu diesem Kurs offenbar nicht verwertet werden können. Die Rechtsprechung ist noch keineswegs so gefestigt, daß es sich nicht lohnte, noch einmal diese Frage zur Erkenntnis des Reichsfinanzhofes zu stellen. Durch § 3 Nr. 5 ist nach meiner Ansicht nur gesagt, daß § 15 des Vermögenssteuergesetzes keine Anwendung finden soll, so daß also grundsätzlich auch bei Daueranlagen in Effekten vom Kurswert auszugehen ist; nicht gesagt ist aber, daß besondere Verhältnisse auch besondere Berücksichtigung verdienen.

Dagegen ergibt sich aus der Fassung des § 3 Nr. 5, daß für Schachtelgesellschaften keine Besonderheiten gelten. In denjenigen Fällen, in welchen dieser offenbare Mangel zu wirtschaftlichen Härten führt, wird der Reichsjustizminister gemäß § 108 RAO., obwohl dies in den Durchführungsbestimmungen leider nicht ausdrücklich gesagt ist, Abhilfe schaffen; in dieser Hinsicht sind Erklärungen bei den Verhandlungen mit den Sachverständigen über die Durchführung der 2. Steuernotverordnung ausdrücklich seitens des Reichsjustizministeriums abgegeben worden.

Die deutschen Aktien sind grundsätzlich nur mit dem halben Kurswert einzusetzen. § 3 Nr. 5 Satz 2 besagt:

„Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes und die von solchen Gesellschaften ausgegebenen Genußscheine sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte dieses Wertes anzusetzen.“

(Vgl. auch § 37 der Durchführungsbestimmungen.) Bei der Gesamtbetrachtung des geltenden Steuerrechts muß § 34 Satz 3 des Artikels I der 2. Steuernotverordnung hier berücksichtigt werden. § 34 schreibt vor, daß buchführende Kaufleute für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen haben. Dabei gelten die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte „als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924; sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nicht nach Art. II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist.“ Es ist mit Recht die Frage aufgeworfen worden, wie diese Vorschrift sich zu der eben angegebenen Bestimmung des § 3 Nr. 5 Satz 2 verhält. Nach letzterer Vorschrift sollen bei der Vermögenssteuer deutsche Aktien nur zum halben Steuermärkte in die Bilanz eingesetzt werden; dagegen besagt § 34 des Art. I der genannten Verordnung zweifelsfrei, daß die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahre 1924 gelten sollen und auch bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen sind. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß in die Eröffnungs-

¹⁾ „Die steuerliche Bewertung des Vermögens“ von Dr. Hausmann u. a. S. 243 ff.

bilanz die gesamten Effekten nur zur Hälfte des Steuerkurses einzusetzen wären. In die Eröffnungsbilanz sind die Effekten nach kaufmännischen Grundsätzen einzustellen, und es steht nichts im Wege, hier einen Unterschied zwischen den Dauerwerten und den zum sonstigen Betriebsvermögen im engeren Sinne gehörenden Wertpapieren zu machen. Eine Einsetzung der Effekten zu Steuerkursen in die Eröffnungsbilanz ist überhaupt nicht vorgeschrieben. Wollte man den § 34 so auslegen, so würde sich das geradezu widersinnige Resultat ergeben, daß im Hinblick auf § 3 Nr. 5 Satz 2 die Effekten in die Eröffnungsbilanz zum halben Steuerkurs einzusetzen wären und, da sie in die Schlußbilanz zu den dann geltenden Kursen einzusetzen sind, sich ein erheblicher steuerpflichtiger Geschäftsgewinn ergeben würde, der natürlich ein rein fiktiver und buchmäßiger, in Wahrheit nicht erzielter ist. In Wirklichkeit bezieht sich der § 34 Satz 3 Halbsatz 2 überhaupt nicht auf die Bewertung von Effekten, und es ist bei der Ueberfülle von Arbeit dem Gesetzgeber das menschliche Versehen unterlaufen, daß er den Widerspruch, welcher sich bei der jetzt vorhandenen, später erst in das Gesetz hineingearbeiteten Fassung des § 3 Nr. 5 Satz 2 ergibt, leider nicht mehr bemerkt hat.

Voraussetzung für die Bewertung der Effekten zum Steuerkurs oder zu dem amtlich ermittelten Verkaufswert ist ihre freie Begebbbarkeit. Sobald die Effekten beschlagnahmt sind und auf Grund der Vorschriften des Friedensvertrages einer Liquidation unterliegen, gelten die Bestimmungen des Liquidationsschädengesetzes. Die in Amerika beschlagnahmten Effekten sind nach meiner Ansicht jetzt überhaupt nicht zu bewerten; denn ob hier jemals Beträge freigegeben werden, ist zurzeit noch nicht abzusehen. Der Gesetzgeber hat auch gar kein Interesse daran, daß diese beschlagnahmten Effekten irgendwie steuerlich jetzt bewertet werden; denn für den Fall ihrer Freigabe erfolgt dann eine steuerliche Erfassung dieses Vermögensbestands. Wenn der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich beantragt, insoweit die Veranlagung auszusetzen, erfolgt eben überhaupt keine Berücksichtigung dieser Werte; denn die Aussicht auf ihre Freigabe war am 31. Dezember 1923 praktisch sehr gering. Waren die Effekten bereits liquidiert, so gelten ohne weiteres die Bestimmungen des Liquidationsschädengesetzes; denn der frühere Eigentümer hat dann nur einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich.

Wenn keine Steuerkurse festgesetzt sind, so ist der Verkaufswert zu ermitteln. Im Anschluß an den § 141 Abs. 2 RAO. besagt § 35 der Ausführungsbestimmungen:

„Zur Ermittlung des Vermögenswertes von Erwerbsgesellschaften, für deren Anteile Steuerkurswerte nicht festgesetzt oder Verkaufswerte nicht ermittelt sind, sowie des Wertes des Betriebsvermögens von Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, ohne daß ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes betrieben wird, kann das Finanzamt bei der für das Unternehmen zuständigen amtlichen Handelsvertretung oder anderen amtlichen Berufsvertretung (Handels-, Handwerks-, Detaillisten-, Gewerbekammer u. dgl.) beantragen, daß ihm unter sinngemäßer Anwendung des § 34 ein Gutachten über den Gesamtwert des Betriebsvermögens am 31. Dezember 1923 erstattet wird. Vor Erstattung des Gutachtens hat die begutachtende Stelle dem Steuerpflichtigen auf Antrag Gelegenheit zu geben, sich über den Wert seines Betriebsvermögens zu äußern.

Der von der Gutachterstelle (Abs. 1) begutachtete Gesamtwert des Betriebsvermögens gilt als der Wert, mit dem das Betriebsvermögen für die Vermögenssteuer mindestens zu bewerten ist.“

Die Gutachterstelle wird bei dieser Tätigkeit besonders sorgfältig darauf zu achten haben, daß es sich immer um die Ermittlung des Wertes von Effekten handelt, bei denen also, sofern von dem inneren Wert des Unternehmens ausgegangen wird, nicht etwa die amtlichen Bewer-

tungsgrundsätze, namentlich über Bewertung von Grundstücken, anzuwenden sind. Es ist mir bekannt, daß in dieser Hinsicht bei Verhandlungen mit amtlichen Stellen schon irrige Auffassungen widerlegt werden mußten: Es handelte sich um den Versuch, Verkaufswerte für nicht-notierte Terrainwerte zu ermitteln, wobei der Prüfer den Versuch machte, diese Werte zu ermitteln im Anschluß an die Bewertung der Grundstücke unter Berücksichtigung der amtlichen Bewertungsrichtlinien für Grundstücke. Ein solches Verfahren ist falsch; denn es handelt sich nicht darum, festzustellen, wie der innere Wert solcher Anteile unter Berücksichtigung der amtlichen Bewertungsgrundsätze des Reichsfinanzministeriums ist, sondern es handelt sich darum, festzustellen, wie etwa die Börse am 31. Dezember 1923 solche Anteile bewertet haben würde. Gerade bei Terrainwerten ging die Börse niemals vom Wehrbeitragswert oder ähnlichen Werten aus; vielmehr war am 31. Dezember 1923 die Konjunktur für den Terrainmarkt ungewöhnlich schlecht. Konnte man im Frieden für planiertes Bauland in Groß-Berlin für die Quadratrute einen Preis von bis zu 750 Mark erzielen, so ist für das bestgelegene planierte Bauland im Jahre 1923 in Berlin wohl niemals mehr als 100 Goldmark erzielt worden, und auch in neuester Zeit sind die Preise bei Barzahlung nicht höher. Bei Anwendung der Wehrbeitragswerte mit Abschlägen, wie sie in den Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz vorgesehen sind, muß man zu ganz falschen Ergebnissen kommen. Diejenigen Gesellschaften, deren Anteile sich in festen Händen befinden, haben Anlaß, gerade darauf bei den Verhandlungen mit den Finanzämtern aufmerksam zu machen. Wenn z. B. Aktien eines deutschen Unternehmens sich in drei Händen fest befinden, so würde es vollkommen falsch sein, die Bewertung dieser Aktien auszusetzen bis zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der Aktiengesellschaft; denn die Ermittlung des Vermögens dieser Aktiengesellschaft erfolgt nach den amtlichen Richtlinien, wobei also vielfach die tatsächlichen Marktpreise gelten. Man würde dann nicht einen Effektenwert ermitteln, sondern den Liquidationswert des Unternehmens. Das Ergebnis würde sein, daß gerade die vom Kapitalmarkt bisher ferngehaltenen Aktien viel schärfer bewertet werden würden, als wenn sie entweder an der Börse oder auch nur im freien Verkehr jemals begeben worden wären.

Besondere Grundsätze gelten für die Bewertung von jungen Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheinen. § 36 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen besagt:

„Soweit für junge Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheine weder Steuerkurswerte festgesetzt sind noch Verkaufswerte bestehen, gilt folgendes:

- a) Junge Aktien sind mit 90 pCt. des Steuerkurswertes oder Verkaufswertes der alten Aktien anzusetzen;
- b) Schutzstammaktien sind mit dem Steuerkurswert oder dem Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten;
- c) Vorzugsaktien sind mit 10 pCt. des Steuerkurswertes oder Verkaufswertes der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Vorzugsaktien den Stammaktien gegenüber besitzen;
- d) Genußscheine sind mit 10 pCt. des Steuerkurswertes oder des Verkaufswertes der Stammaktien zu bewerten.

Hat der Steuerpflichtige derartige Aktien oder Genußscheine zur Verfügung der Gesellschaft zu halten, so hat er für die Aktien und Genußscheine nur den Betrag anzusetzen, den er von der Gesellschaft gegen Aushändigung der Aktien oder Genußscheine erhält.“

Unter den jungen Aktien in Ziffer a) sind diejenigen Aktien zu verstehen, welche bereits im freien Verkehr ge-

handelt werden, aber noch nicht zum amtlichen Verkehr zugelassen sind, oder im amtlichen Verkehr infolge abweichender Dividendenberechtigung besonders als junge Aktien gehandelt werden. Nicht aber gehören dazu die Vorratsaktien, welche noch beim ersten Erwerber zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft oder einer sonstigen Persönlichkeit liegen. Diese nicht begebenen Vorratsaktien sind überhaupt nicht zu bewerten. Es ergibt sich das aus folgender Betrachtung: Wenn eine Gesellschaft bei 100 Millionen Mark Aktienkapital 50 Millionen Mark Stammaktien im amtlichen Verkehr lieferbar begeben hat, für welche Steuerkurse bestehen, und weitere 30 Millionen Mark im freien Verkehr gehandelt werden und schließlich 20 Millionen Mark noch nicht begebene Aktien beim Bankenkonsortium zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat liegen, so wirken auf den Kurs diese 20 Millionen Mark überhaupt noch nicht ein. Wären sie am 31. Dezember 1923 begeben, so würde der Kurs entsprechend sich ermäßigt haben und es würde der Gesamtwert der multiplizierten Aktienkurse nicht höher sein, als wie er jetzt ohne Hinzurechnung dieser 20 Millionen Mark ist. Nun wirken Vorratsaktien gleichzeitig als Schutzaktien, da ja das Stimmrecht bereits vorhanden ist und regelmäßig im Sinne der Verwaltung ausgeübt wird. Diese Vorratsaktien sind aber nicht diejenigen Schutzstammaktien, welche das Reichsfinanzministerium in § 36 Abs. 2 b meint. Wenn dort von Schutzstammaktien gesagt wird, sie seien mit dem Steuerkurswert oder dem Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten, so kann sinngemäß diese Vorschrift nur auf diejenigen Schutzstammaktien angewendet werden, welche entweder von fester Stelle übernommen worden sind, ohne daß Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft oder eine sonstige Stelle noch jetzt Bestimmungen über ihre Verwertung treffen können. Auch dann ist die eben angeführte Vorschrift noch bedenkl. genug; denn auch diese Schutzstammaktien würden den Börsenkurs und damit den Steuerkurs erheblich herabgedrückt haben, wenn sie wirklich in den Verkehr gekommen wären. Wenn man insbesondere noch die in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung §§ 30 ff. enthaltenen Gedanken der Zusammenlegung auf den eingezahlten Goldmarkbetrag hinzunimmt, so ergibt sich hier ein höchst bedauerliches Auseinandergehen bei steuerlicher Bewertung und juristischer Festlegung der Grundsätze für die künftige Goldbilanz, ein Auseinandergehen, für welches es an wirtschaftlichen Gründen der Rechtfertigung fehlt. Es wird deshalb Aufgabe der Spitzenverbände sein müssen, die in ihrer jetzigen Fassung nach meiner Ansicht unhaltbare Vorschrift des § 36 Abs. 2 b zu ändern.

Die Bewertung der Vorzugsaktien in § 36 Abs. 2 c ist ebenfalls viel zu allgemein und deshalb viel zu rigoros. Ganz unrichtig aber erscheint mir eine höhere steuerliche Bewertung des Vermögenswertes mehrstimmiger Vorzugsaktien gegenüber einfachen Vorzugsaktien. Durch Vorzugsaktien allein kann man eine Gesellschaft niemals beherrschen; denn bei allen wesentlichen Entscheidungen sind durch das HGB. zwingend getrennte Abstimmungen der verschiedenen Aktiengattungen vorgeschrieben. Infolgedessen ist es ganz unrichtig, zu behaupten, daß man durch Vorzugsaktien eine Gesellschaft beherrschen könne; man kann einen Sperrbesitz haben, einen Herrschaftsbesitz niemals. Vor allem aber ist es unrichtig, die durch das mehrfache Stimmrecht gewährte Herrschaft nun vermögensrechtlich derart roh festzustellen, daß jedes vermehrte Stimmrecht mit dem Steuerkurs multipliziert werden soll. Es kann doch keine Rede davon sein, daß eine Vorzugsaktie mit zehnfachem Stimmrecht den zehnfachen Vermögenswert einer Stammaktie hat abzüglich 90 pCt. Das kommt auch deutlich zum Ausdruck, wenn man einmal sieht, zu welchen Werten tatsächlich solche Vorzugsaktien verkauft worden sind. Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob diese Grundsätze des Reichsfinanzministeriums bindend sind. Die Ermächtigung des § 3 Nr. 9 der 2. Steuernotverordnung bezieht sich auf alle Fälle der vorliegenden Art nicht; denn danach kann der Reichsfinanzminister nur einen anderen Stichtag für die Bewertung festlegen oder

andere Umrechnungssätze für maßgebend erklären. Die alte Ermächtigung auf Grund der Novelle zum Geldentwertungsgesetz gilt heute nicht mehr. Im § 16 der Steuernotverordnung Art. II heißt es:

„Der Reichsfinanzminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen; dabei ist zur Erleichterung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Veranlagung der Vermögenssteuer die einzelnen in Frage kommenden Vermögensgruppen auseinandergehalten werden.“

Auch darin liegt keine Ermächtigung des Reichsfinanzministers, derart bindende Grundsätze aufzustellen, wie sie § 36 enthält. Einen wesentlichen Bestandteil des Vermögenssteuergesetzes auch in der durch die 2. Steuernotverordnung vorliegenden Fassung bildet die RAO., welche subsidiäres Recht enthält, das zwingend anzuwenden ist, sofern das einzelne Steuergesetz nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt. Da die Steuerkurse für die Schutzstammaktien und Vorzugsaktien sowie Genußscheine nicht gelten, gilt § 141 Abs. 2 RAO. Danach hat das Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn auf Anfrage mitzuteilen. Die Richtlinien des Reichsfinanzministeriums in § 36 sind also weiter nichts als Verwaltungsanordnungen, welche indessen kein zwingendes Recht enthalten. Sie sind auch nicht einmal so auszulegen, als ob die Finanzämter schlechthin an sie gebunden wären, oder als ob es nun Sache des Steuerpflichtigen wäre, den Gegenbeweis eines geringeren Wertes zu führen, sondern es muß eben unter Anhörung von Sachverständigen von Fall zu Fall der wirkliche Wert festgesetzt werden. Dabei ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Grundsätze des § 36 Abs. 2 b—d sich ganz wesentlich von denjenigen Richtlinien entfernen, welche die vom Reichsfinanzministerium angehörten Sachverständigen, insbesondere diejenigen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, angegeben haben.

II. Die Aktien als Maßstab für die Steuerabgabe von Kapitalgesellschaften.

Das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist mit mindestens dem Betrage anzusetzen, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht.

Der Kreis der hierunter fallenden Erwerbsgesellschaften ist in § 34 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wie folgt angegeben:

„Als Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Als Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, die nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 375) der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken, sowie die unter Staatsaufsicht stehenden, mit dem Rechte zur Ausgabe von Schiffspandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken.“

Bei den Verhandlungen mit den Sachverständigen ist vom Reichsfinanzministerium die Frage aufgeworfen worden, wie junge Aktien, Schutzstammaktien und Vorzugsaktien zu bewerten wären. Das Reichsfinanzministerium

hat schließlich jetzt in § 34 Abs. 3 folgende Regelung vorgeschrieben:

„Bei der Bewertung nach Abs. 1 sind Vorratsaktien mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder des Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten. Junge Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien, Genußscheine und Schuldverschreibungen sind in den Fällen, in denen für sie besondere Steuerkurswerte festgesetzt oder Verkaufswerte ermittelt worden sind, mit dem Steuerkurswert oder Verkaufswert anzusetzen. Sind für diese Aktien, Genußscheine und Schuldverschreibungen Steuerkurse nicht festgesetzt oder Verkaufswerte nicht ermittelt, so gilt folgendes:

- a) Junge Aktien sind mit 90 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der alten Aktien anzusetzen;
- b) Schutzstammaktien sind mit dem vollen Steuerkurswert oder Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten, sofern sie nicht einen höheren Verkaufswert besitzen. Schutzstammaktien, die die Besitzer zur Verfügung der Gesellschaft halten müssen, sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Schutzstammaktien den gewöhnlichen Stammaktien gegenüber besitzen;
- c) Vorzugsaktien, die bis zum 30. Juni 1919 ausgegeben sind, sind mit ihrem Verkaufswert zu bewerten;
- d) Vorzugsaktien, die nach dem 30. Juni 1919 ausgegeben sind, sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Vorzugsaktien den Stammaktien gegenüber besitzen. Sind die Vorzugsaktien am Gewinn oder am Liquidationserlöse beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist;
- e) Genußscheine sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der Stammaktien zu bewerten. Sind die Genußscheine am Liquidationserlöse beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist;
- f) Schuldverschreibungen im Sinne des § 38 sind nach ihrem Papiermarkennennbetrag in Goldmark umzurechnen.“

Diese Regelung erregt Bedenken, weil die Bewertung der Vorzugsaktien und der Schutzstammaktien auf unrichtigen Erwägungen beruht. Es darf insoweit auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden. Wenn der Gesetzgeber, einer Anregung aus Wirtschaftskreisen nachkommend, zum Zwecke der Vereinfachung des steuerlichen Veranlagungsgeschäfts in der Notverordnung selbst vorgeschrieben hat, daß das steuerliche Vermögen von Erwerbsgesellschaften mit dem multiplizierten Wert der Kurswerte der Anteile zu bewerten sei, so ist man selbstverständlich, worüber auch die Besprechungen mit den Sachverständigen im Ministerium einen Zweifel nicht offen ließen, davon ausgegangen, daß eben bei diesem rohen Maßstab nur die in den Verkehr ausgegebenen Aktien berücksichtigt werden sollten, welche einen Einfluß auf die Kursgestaltung haben. Dazu gehören Schutzstammaktien nicht; das Vorhandensein dieser Schutzstammaktien drückt sich bereits im Kurse aus. Noch unrichtiger ist die Bewertung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht; es darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Vorratsaktien, d. h. noch nicht begebene Aktien, sind überhaupt nicht zu bewerten; denn es handelt sich hier tat-

sächlich um bedrucktes Papier. Nun ist die Grenze zwischen Vorratsaktien und Schutzstammaktien schwer zu ziehen. Zum mindesten wirkt jede Vorratsaktie als Schutzstammaktie; aber es wäre falsch, deshalb alle Vorratsaktien mit 90 pCt. des Kurswertes zu bewerten. Es entspräche dies auch nicht den Absichten des Finanzministeriums, wie der Inhalt der mit den Sachverständigen erfolgten Verhandlungen ergibt. Als Schutzstammaktien im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind vielmehr nur diejenigen Aktien anzusehen, welche ernsthaft bereits begeben sind und für welche nach den Absichten von Vorstand und Aufsichtsrat auch eine Weiterbegebung nicht mehr erfolgen soll. Dahin gehören also niemals die z. B. beim Bankenkonsortium zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat liegenden Vorratsaktien.

Oben wurde auseinandergesetzt, daß die in § 36 Abs. 2 vorgeschriebene Bewertung nicht gesetzlich bindend sei. Hier ist zu erörtern, ob die in § 34 Abs. 3 vorgeschriebene Regelung gesetzlich zwingend ist. Art. II § 3 Nr. 4 der 2. Steuernotverordnung besagt:

„Das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften ist mit mindestens dem Betrag anzusetzen, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht.“

Es handelt sich also um die Feststellung der Summe der für die Gesellschaftsanteile festgesetzten Steuerkurswerte. Aus dieser Fassung allein wird sich eine einwandfreie Beantwortung der Frage nicht herleiten lassen; denn Aktien im Sinne des HGB. sind die Vorratsaktien auch vor ihrer Weiterbegebung durch das Bankenkonsortium; denn sie sind ernsthaft übernommen. Steuerkurse sind für diese Vorratsaktien nicht festgesetzt; der Reichsfinanzminister könnte natürlich Steuerkurse festsetzen. Er hat nun Steuerkurse für Vorzugsaktien und für Schutzstammaktien festgesetzt; die Festsetzung eines Steuerkurswerts setzt eben nicht voraus, daß es sich um eine im Verkehr befindliche Stammaktie handelt. Die Beantwortung der Frage bleibt höchst zweifelhaft, und es wird deshalb Aufgabe der Spitzenorganisationen sein, darauf hinzuweisen, daß durch diesen Wortlaut der Ausführungsbestimmungen die wirkliche Absicht des § 3 Nr. 4 Abs. 1 über den wirtschaftlich berechtigten Zweck hinaus weit ausgedehnt wird. Da eben die Börse das Vorhandensein der Schutzstammaktien usw. schon bei der Festlegung des Kurses berücksichtigt und deshalb die kursmäßige Gesamtbewertung des Vermögens der Gesellschaft sich allein richtig durch eine Berücksichtigung des Kurses der begebenen Stammaktien ergibt.

Häufig wird der Kurswert wesentlich höher sein als das wirkliche Vermögen der Gesellschaft, namentlich bei den Gesellschaften mit unverwässertem Kapital. Häufig wird ferner gerade die Anwendung der Grundsätze des § 34 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen eine zu hohe Ziffer ergeben. In derartigen Fällen hat der Reichsfinanzminister in den Besprechungen mit den Sachverständigen entsprechend einer im Steuerausschuß des jetzt aufgelösten Reichstags abgegebenen Erklärung sich bereit erklärt, im Wege des § 108 RAO. nach genauer Prüfung des Einzelfalles zu helfen.

Die Preußische Gewerbesteuer.

Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.

Am 23. 11. 1923 hat das Preußische Staatsministerium bekanntlich auf Grund des Artikels 55 der Preußischen Verfassung eine „Notverordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer“ (Pr. Ges. Samml. Nr. 71 S. 519 ff.) erlassen. Diese Verordnung hebt mit Wirkung vom 1. 1. 1924 das alte preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 auf und stellt die Gewerbesteuer auf eine völlig neue gesetzliche

Grundlage. Praktische Bedeutung erhält die Notverordnung im vollen Ausmaße jedoch erst für die Zeit vom 1. 4. 1924 ab, da durch die Verordnung vom 24. 11. 1923 zur Abänderung des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgaberechts (Pr. Ges. Samml. Nr. 72 S. 536) den Gemeinden gestattet ist, für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923, also für die Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1924, die Gewerbesteuer nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu erheben. Auch für die Zukunft sind der Geltungsdauer der Verordnung Schranken gesetzt; wie in ihrem Artikel III ausdrücklich bestimmt ist, soll sie mit Abschluß der Veranlagung für das Jahr 1925 wieder außer Kraft treten. Da es auffällig erscheinen muß, daß die preußische Regierung die neben der Grundsteuer wichtigste Landessteuer auf dem Wege der Notverordnung einer Neuregelung unterzogen hat, sei ein kurzer Ueberblick über die Bestrebungen der letzten Jahre, auch in Preußen die Gewerbesteuer in eine zeitgemäße Form zu bringen, gegeben.

Da das Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 als veraltet angesehen werden mußte, hatte die preußische Regierung seit Ende des Jahres 1922 die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen Gewerbesteuerrechts in Angriff genommen. Daß sie die Gewerbesteuer nicht gleich andern Ländern (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Thüringen) schon früher auf eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage gebracht hatte, lag, wie sie selbst in der Begründung zu dem im Jahre 1923 den Staatsrat vorgelegten Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes angibt, in der Hauptsache daran, daß die Reform wesentlich abhängig schien von der Neugestaltung der noch dauernd im Fluß befindlichen Reichssteuergesetzgebung. Insbesondere wollte die preußische Staatsregierung zunächst den schon damals in Aussicht genommenen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden abwarten. Dieser Standpunkt mußte, obwohl die Erhebung der Gewerbesteuer nach den veralteten Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes von 1891 sowie den auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes eingeführten besonderen Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden vielfach zu großen Unzuträglichkeiten geführt hatte, als berechtigt anerkannt werden. Denn eine Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten, die u. a. in einer starken Ueberspannung der Gewerbesteuer in vielen Gemeinden bestanden, war nicht zu erwarten, solange das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 nicht eine grundlegende Aenderung zugunsten der Länder und Gemeinden erfuhr. Da die Beträge, die die Gemeinden aus den sogenannten Ueberweisungssteuern (insbesondere der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) erhielten, für ihren Bedarf in keiner Weise ausreichten, waren sie zur Deckung ihres Defizits hauptsächlich auf die Gewerbesteuer angewiesen. Die von der Wirtschaft angesichts der Ueberspannung der Gewerbesteuer erhobene Forderung, in das neue Gewerbesteuergesetz eine Höchstbelastungsgrenze aufzunehmen, konnte daher kaum auf Erfolg rechnen, solange nicht den Gemeinden außer den Realsteuern andere ergiebige Steuerquellen eröffnet wurden. Das Gesetz zur Aenderung des Landessteuergesetzes vom 23. 6. 1923 (Finanzausgleichsgesetz) hatte zwar die Anteile der Länder und Gemeinden an den Reichssteuern erhöht, es hatte jedoch nicht die in weiten Kreisen immer dringender geforderte durchgreifende Aenderung in der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Reich und den Ländern gebracht. Trotzdem glaubte die Preußische Staatsregierung im November 1923 nicht mehr zögern zu dürfen, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines neuen Gewerbesteuergesetzes vorzulegen. Dieser Entwurf, der während der ersten Hälfte des Jahres 1923 in den beteiligten Ministerien beraten und wiederholt in wesentlichen Punkten abgeändert worden war, ist jedoch nicht zum Gesetz erhoben worden. Im November 1923 entschloß sich vielmehr die Staatsregierung, den Entwurf nicht dem Plenum des Landtages vorzulegen, obwohl er den Staatsrat schon passiert hatte, sondern die ihr nunmehr unaufschiebbar dünkende Reform des Gewerbesteuerrechts in

Form einer Notverordnung auf Grund des Art. 55 der Preußischen Verfassung durchzuführen.

Es ist mit Recht vielfach bezweifelt worden, ob diese Bestimmung der Preußischen Verfassung dem Staatsministerium die Befugnis gibt, das gesamte Gewerbesteuerrecht mit Wirkung für die Veranlagung in den Jahren 1924 und 1925, also nicht nur für eine kurze Uebergangszeit, auf völlig neuer Grundlage zu regeln. Der Preußische Landtag hat jedoch, allerdings nur mit knapper Mehrheit, der Verordnung seine, nach der Verfassung erforderliche, Genehmigung erteilt, so daß sie Rechtskraft erlangt hat. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß es nicht für notwendig gehalten wurde, bei der Neuregelung dieser für die Wirtschaft besonders wichtigen Steuer den hauptsächlich Beteiligten, den Gewerbesteuerpflichtigen, in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Ansichten zu äußern, daß man vielmehr durch Ausschaltung des Plenums des Landtages die Reform gleichsam unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzogen hat. In der Verhandlung des Landtages, die zur Genehmigung der Notverordnung geführt hat, war es naturgemäß nicht mehr möglich, ihren Inhalt grundlegend zu ändern. Wesentliche Anträge einzelner Parteien wurden abgelehnt, insbesondere der Antrag, daß die Lohnsummensteuer von einer Gemeinde nur im Einverständnis mit den Berufsvertretungen der Gewerbesteuerpflichtigen eingeführt werden dürfe, und der weitere Antrag, das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers steuerfrei zu lassen. Dem vornehmlichsten Wunsch des Gewerbestandes, eine absolute Steuerhöchstgrenze einzuführen, konnte, wie nach dem oben gesagten erwartet werden mußte, nicht entsprochen werden, da die Regierung im Gegensatz zu ihrer früheren Stellungnahme mit der Neuregelung nicht bis zu der grundlegenden Aenderung des Finanzausgleiches gewartet hatte. Inzwischen hat die 3. Reichssteuernotverordnung vom 14. 2. 1924 in ihrem V. Artikel das Finanzausgleichsgesetz bekanntlich in wesentlichen Punkten geändert. Neben einer erheblichen Erhöhung der Anteile an den Ueberweisungssteuern sind den Ländern und Gemeinden neue Steuerquellen eröffnet worden. Da auch die durch verspätete Ueberweisung der Reichsteueranteile entstandenen Wertverluste seit der Stabilisierung unserer Währung fortgefallen sind, werden die Gemeinden in Zukunft erheblich besser gestellt sein als bisher, obwohl ihnen in der 3. Reichssteuernotverordnung auch neue Lasten auferlegt worden sind. Wenn sie die durchaus notwendige Sparsamkeit auf der Ausgabenseite ihres Etats walten lassen, besteht daher keine Berechtigung mehr, zur Deckung des Gemeindebudgets in der Hauptsache auf die Gewerbesteuer zurückzugreifen. Es kann daher nunmehr mit verstärktem Recht die Forderung gestellt werden, daß für die Belastung der gewerblichen Betriebe eine Höchstgrenze geschaffen wird. Statt dessen hat eine zweite Nachtragsverordnung, die „Ergänzungsverordnung“ vom 16. 2. 1924 (RGBl. S. 109 Nr. 14) neben einer notwendigen und zweckmäßigen Aenderung der Bestimmungen über die Vorauszahlungen im Jahre 1924 eine Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden gebracht, die zu einer übermäßigen Anspannung der Lohnsummensteuer führen kann. Auf diese bedeutungsvolle Bestimmung soll weiter unten des Näheren eingegangen werden.

Obwohl somit gegen den Erlass der Notverordnung mit Recht Bedenken geltend zu machen sind, soll nicht bestritten werden, daß sie zum mindesten in einem Punkte eine Besserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet. Wie schon oben erwähnt, konnten die Gemeinden bisher auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes besondere Gewerbesteuerordnungen erlassen und in diesen die Gewerbesteuer außer nach dem Ertrage und dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals auch nach „sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe“ bemessen. Nicht nur die Ueberspannung der Gewerbesteuer, die auch in solchen Gemeinden zu verzeichnen war, welche von dem Erlass be-

sonderer Gewerbesteuerordnungen abgesehen und es bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuergrundbeträgen belassen hatten, sondern weit mehr noch die Verschiedenartigkeit der Besteuerung in den einzelnen Gemeinden hatte zu Klagen Anlaß gegeben. Die Staatsregierung selbst stellt in der Begründung zu dem ursprünglich vorgesehenen Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes fest, daß die Gewerbebetriebe infolge der gesetzlich fast uneingeschränkten Steuerautonomie der Gemeinden einer nicht nur außerordentlich verschiedenartigen, sondern auch oft willkürlichen und zu ungerechten Ergebnissen führenden Gewerbebesteuerung ausgesetzt waren. So konnte es z. B. vorkommen, daß ein und derselbe Gewerbebetrieb, dessen Betriebsorte in verschiedenen Gemeinden gelegen waren, in einer Gemeinde nach dem Ertrage, in der anderen nach dem Anlage- und Betriebskapital, in der dritten nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und in der vierten nach dem Umfange der zum Gewerbebetriebe benutzten Fläche herangezogen wurde, da jede Gemeinde ohne Rücksicht auf die Gesamtbelastung gerade das Steuermerkmal herausgriff, das ihr die meisten Einnahmen zu bringen schien. Mitteilungen aus dem Kreise der Gewerbesteuerpflichtigen ließen in der Tat erkennen, daß der Mangel einheitlicher Grundsätze in Preußen zu einer Verwirrung geführt hatte, die kaum noch zu überbieten war. Es ist daher als ein wesentlicher Vorzug der Notverordnung zu betrachten, daß sie der Steuerautonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete ein Ende bereitet. Nach Art. II der Notverordnung werden mit dem 1. 1. 1924 die ihr entgegenstehenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 1893, namentlich die §§ 28—32 und 53, und die auf Grund des § 29 erlassenen besonderen Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden aufgehoben. Wie oben erwähnt, ist die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung durch die Verordnung vom 24. 11. 1923 allerdings bis zum 1. 4. 1924 hinausgeschoben worden. Von diesem Zeitpunkt an können die Gemeinden lediglich zu den nach Maßgabe der Notverordnung veranlagten Steuergrundbeträgen Zuschläge erheben. Die Mannigfaltigkeit der Veranlagungsmaßstäbe ist beseitigt; in Zukunft kann das Gewerbe nur nach zwei Merkmalen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, und zwar nach dem des Ertrages und nach der Höhe des Gewerbekapitals oder an dessen Stelle nach der von dem Unternehmen gezahlten Lohnsumme (§ 4 der Notverordnung).

Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus den Gewerbebetrieben und dessen Ermittlung festgestellt (§ 5). Die Begründung zu dem Entwurf des Gewerbesteuergesetzes weist mit Recht darauf hin, daß es angezeigt erschien, bei der Ermittlung des Gewerbeertrages von den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes auszugehen, weil der Gewerbeertrag sich in vielen Beziehungen mit dem Einkommen im Sinne dieses Gesetzes deckt. Die Veranlagung zur Einkommen- und Gewerbesteuer erfolgt also — abgesehen von einzelnen Besonderheiten, die sich aus dem Wesen der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer ergeben — im wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen. Hierdurch wird der Steuerpflichtige der Aufgabe enthoben, verschiedene Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen. Der Gewerbesteuerausschuß wird in der Lage sein, die Unterlagen für die Einkommensteuerveranlagung auch für die Veranlagung zur Gewerbesteuer zu verwerten.

Da die erste Veranlagung des Ertrages nach der Notverordnung gemäß § 16 erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1924 stattfindet, erscheint es zur Zeit nicht erforderlich, den sich aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Begriff des „Gewerbeertrages“ des Näheren zu beleuchten, zumal noch ungewiß ist, welche Veränderungen die Verordnung bis zur ersten Veranlagung erleben wird. Wichtiger sind zunächst die Bestimmungen für die Vorauszahlungen vom 1. 4. 1924 ab, die in der oben erwähnten

Ergänzungsverordnung enthalten sind. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 11 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage für den Teil des abgabepflichtigen Ertrages, der den Betrag von 2400 Goldmark nicht übersteigt, 1 pCt., für einen weiteren Teil des Ertrages bis zu dem 1½fachen von 2400 Goldmark, also bis 3600 Goldmark 1½ pCt. und für den darüber hinausgehenden Teil des Ertrages 2 pCt. des abgabepflichtigen Ertrages beträgt. Die Bezüge des Betriebsinhabers zählen, wie schon oben erwähnt, nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben; die Verordnung läßt lediglich zu, daß bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 900 M. abgezogen werden (§ 5 Abs. 3 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung). Wird neben der Steuer nach dem Ertrage eine Steuer nach dem Gewerbekapital erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 50 pCt. des Wertes des Gewerbekapitals überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 25 pCt. um $\frac{1}{4}$, höchstens jedoch um $\frac{1}{4}$. Diese Vorschrift findet nur Anwendung, wenn der Gesamtertrag 4800 Goldmark übersteigt. Wird neben der Steuer nach dem Ertrage eine Steuer nach der Lohnsumme erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 100 pCt. der im letzten Kalenderjahr gezahlten Lohnsumme überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 50 pCt. um $\frac{1}{4}$, höchstens jedoch um $\frac{1}{4}$.

Das zweite Steuermerkmal der Notverordnung ist das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital), das nach § 6 „sämtliche dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte“ umfaßt. Diese Vorschrift entspricht dem § 23 des alten Gewerbesteuergesetzes; die Einschränkung, daß die Werte dem Betriebe „dauernd“ gewidmet sein müssen, ist also beibehalten worden. Der Entwurf zu dem Gewerbesteuergesetz hatte diese Einschränkung beseitigen wollen; die Begründung erklärte hierzu: „Im bewußten Gegensatz zu dem Gewerbesteuergesetz von 1891 wird die dauernde Widmung der Werte nicht mehr verlangt, weil die Abgrenzung dieses Begriffes in der Praxis zu nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten geführt hat, im übrigen auch nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde die Geldmittel aus dem Kontokorrent oder die Depositen anders behandelt werden sollen als die einem starken Wechsel unterliegenden Werte des Betriebskapitals, z. B. Waren, Geld, Wechsel usw.“ Der Entwurf des Gesetzes war hierbei dem Beispiel des bayerischen Gewerbesteuergesetzes vom 27. 6. 1921 gefolgt, dessen Definition des Betriebskapitals ebenfalls das Wort „dauernd“ nicht enthält (Art. 8 dortselbst). Auf Veranlassung des Ständigen Ausschusses ist in die preußische Notverordnung diese Einschränkung wieder aufgenommen worden. Es sollte, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, in der wichtigen Frage, welche Werte dem Betriebskapital zuzurechnen sind, bei dem bisherigen Rechtszustande verbleiben. In das Gesetz von 1891 war das Wort „dauernd“ auf Grund eines Beschlusses der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden. Wie der Kommissionsbericht bemerkt, „ist die Einschlebung in der ausdrücklichen Absicht erfolgt, die Hinzurechnung der nur vorübergehend einem Geschäft überlassenen Werte, also der Geldmittel aus dem Kontokorrent oder der Depositen, zu dem Anlage- und Betriebskapital ausdrücklich auszuschließen“. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. 10. 1894, Entscheidungen des OVG. in Steuersachen, Bd. 3 S. 300 ff.; Fuisting, „Die Preussischen direkten Steuern“, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz § 23 Anm. 6.) Im Jahre 1921 hat zwar das Oberverwaltungsgericht in einem Falle dahin entschieden, daß zum Anlage- und Betriebskapital, wenn die Gemeindesteuerordnung sämtliche dem Betriebe gewidmeten Werte heranziehe, auch sämtliche Kreditoren zu rechnen seien; doch konnte eine solche Entscheidung nur deshalb ergehen, weil in der be-

treffenden Gemeindesteuerordnung das Wort „dauernd“ ausgemerzt worden war. Für die neue Notverordnung muß aber ebenso wie für das alte Gewerbesteuergesetz gelten, daß die Kontokorrentguthaben und Depositen, da sie dem Gewerbebetriebe nur vorübergehend überlassen sind, nicht zu dem Gewerbekapital zählen.

Im übrigen bestimmt der § 6 der Notverordnung hinsichtlich des Gewerbekapitals nur noch, daß der Miet- und Pachtwert der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel zu dem Gewerbekapital gehören. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Umfang des Schuldenabzuges, wie sie in dem Entwurf des Gewerbesteuergesetzes vorgesehen war, ist in die Notverordnung nicht aufgenommen worden. Auf die Bewertung des Gewerbekapitals finden die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer entsprechende Anwendung (§ 7 der Notverordnung), insoweit das Vermögenssteuergesetz auf die Reichsabgabenordnung verweist, also auch deren Bestimmungen.

Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt nach § 12 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 Goldmark nicht übersteigt, 1 v. T., für den darüber hinausgehenden Teil des Gewerbekapitals $1\frac{1}{2}$ v. T. Betriebe, deren Gewerbekapital den Betrag von 4800 Goldmark nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

Wie schon oben mitgeteilt, ist in der Notverordnung als Besteuerungsmerkmal auch die von dem Unternehmen gezahlte Lohnsumme zugelassen. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs, die die Lohnsumme als Besteuerungsmerkmal neben dem Gewerbekapital in erster Linie vorsah, ist die Lohnsummensteuer in der Notverordnung auf Betreiben des Landtages an die zweite Stelle gerückt und ihres obligatorischen Charakters entkleidet worden. Sie kann jetzt nur durch besonderen Beschluß der Gemeinde eingeführt werden, der nach § 4 Abs. 2 der Notverordnung der zuständigen Veranlagungsbehörde vor Beginn des Steuerjahres, also für das erste Jahr, bis zum 1. 1. 1924, zugestellt sein muß. Durch Art. II § 2 der Ergänzungsverordnung ist diese Frist für das Jahr 1924 bis zum 1. 4. 1924 verlängert worden.

Gegen die Einführung einer Lohnsummensteuer sind mit Recht erhebliche Bedenken geltend gemacht worden; insbesondere wurde dagegen angeführt, daß sie die Gewerbebetriebe ungleichmäßig belaste und unsozial wirke. Dieselben Einwendungen sind bekanntlich auch gegenüber der Reichsbetriebsabgabe auf Grund des Gesetzes vom 11. 8. 1923 (RGBl. S. 769) erhoben worden und haben schließlich zur Aufhebung dieser Steuer mit Wirkung vom 1. 1. 1924 geführt. Allerdings war die Betriebsabgabe, die in doppelter Höhe des Lohnsteuerabzuges, also mit rund 20 pCt. der Lohnsumme entrichtet werden mußte, weit höher als die in der Notverordnung vorgesehene Lohnsummensteuer, so daß sich bei ihr die dieser Besteuerungsart anhaftenden Fehler besonders bemerkbar machten. Nach der Notverordnung beträgt der Grundbetrag der Lohnsummensteuer 1 v. T. der Lohnsumme; hiernach berechnen sich die Zuschläge der Gemeinden. § 41 der Notverordnung bestimmt, daß die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrag nach dem Kapital oder nach der Lohnsumme grundsätzlich die gleichen sein sollen wie die nach dem Ertrage; die Gemeinden sollten aber berechtigt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, Abweichungen bis zum Doppelten zu beschließen. Diese Vorschrift bot immerhin noch eine gewisse Gewähr gegen eine einseitige Ueberspannung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden. Denn da der Grundbetrag der Ertragsteuer 2 pCt., der der Lohnsumme 1 v. T. beträgt, so würde, wenn die Lohnsummensteuer auf 2 pCt. gesteigert werden soll, dies bereits eine Ertragsbesteuerung in Höhe von 20 pCt. des Ertrages bedingen. Bedauerlicherweise ist diese Vorschrift durch den Ständigen Ausschuß des Landtages bei

der Beratung der Ergänzungsverordnung in einem Zusatz zu § 41 erheblich verschlechtert worden. In besonderen Ausnahmefällen können nunmehr die Gemeinden auch über das Doppelte hinaus Abweichungen beschließen, allerdings nur mit besonderer Genehmigung der beteiligten Minister. Es ist zu befürchten, daß die Gemeinden versuchen werden, von dieser Befugnis einen möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, da die Lohnsummensteuer von ihnen als bequem zu handhabende Besteuerungsart besonders geschätzt wird. Demgegenüber muß gefordert werden, daß die beteiligten Minister, bevor sie einen dahingehenden Beschluß einer Gemeinde ihre Genehmigung erteilen, eine genaue Prüfung ihrer Finanzlage vornehmen und im Interesse des Staates und der Wirtschaft die möglichste Sparsamkeit verlangen. Vornehmlich aber wird in den Gemeindevertretungen selbst dahin zu wirken sein, daß die Lohnsummensteuer nicht über das erträgliche Maß hinaus angespannt wird.

Die Veranlagung der Steuergrundbeträge nach dem Ertrage und dem Gewerbekapital bzw. der Lohnsumme erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß, der für jeden Veranlagungsbezirk (Kreis) zu bilden ist. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Vertreter werden von den beteiligten Ministern ernannt. Die Mitglieder werden zum Teil von der Kreisvertretung, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern oder den von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern und Handwerkskammern) ernannt. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zur Hälfte Gewerbesteuerpflichtige des Veranlagungsbezirks sein. Die Verwaltung der Gewerbesteuer liegt den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden ob, die bereits im Rechnungsjahr 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben. Soweit die Verwaltung der Gewerbesteuer von den Kreisen und Gemeinden abgelehnt wird, können die beteiligten Minister gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragen, daß die Verwaltung der Gewerbesteuer Behörden der Reichsfinanzverwaltung übertragen wird. Die Gewerbesteuerausschüsse sind bei den Stellen zu bilden, welche die Steuer verwalten.

Die beteiligten Minister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Gewerbetreibende zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind; die hierüber zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden demnächst ergehen. In § 29 Abs. 2 der Notverordnung selbst ist bereits in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gewerbesteuergesetz angeordnet, daß juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmen verpflichtet sind, ohne besondere Aufforderung ihren Geschäftsbericht und Jahresabschluß sowie die darauf bezüglichen Abschlüsse der Generalversammlung alljährlich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen.

Auf die Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrages finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung größtenteils sinngemäße Anwendung. Ueber den veranlagten Steuergrundbetrag erteilt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbescheid. Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß zu, gegen die Einspruchsentscheidung kann er Berufung bei dem Berufungsausschuß einlegen; dieser ist bei jeder Regierung und für die Stadt Berlin bei der Preussischen Bau- und Finanzdirektion zu

bilden. Gegen die Berufsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Die von dem Gewerbesteuerausschuß veranlagten Staatssteuergrundbeträge werden wie bisher nicht erhoben, zur Erhebung gelangen dagegen die von den Gemeinden beschlossenen Zuschläge zu den Grundbeträgen. Wie schon oben erwähnt, sollen die Zuschläge zu den Grundbeträgen nach den einzelnen Besteuerungsmerkmalen grundsätzlich gleich sein; abgesehen von der erwähnten allgemeinen Ausnahme ist den Gemeinden jedoch eine verschiedene Abstufung der Zuschläge für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen gestattet, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer). Diese Zuschläge dürfen jedoch um nicht mehr als 20 pCt. über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen. Leider ist es nicht gelungen, diese ungerechtfertigte Sonderbelastung der Filialen zu beseitigen.

Wichtig ist die Bestimmung, auch schon gegenwärtig, da sie in gleicher Weise für die Vorauszahlungen gilt, daß Zuschlagsbeschlüsse, die 200 pCt. übersteigen, der Genehmigung der Aufsichtsinstanz bedürfen. Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, müssen die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen, die zuständigen Handels- und Handwerkskammern, vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden. Auf Grund einer Ermächtigung in der Notverordnung haben die beteiligten Minister hierzu in einer Verfügung vom 15. 12. 1923 bestimmt, daß die Berufsvertretungen sich über folgende Punkte zu äußern haben:

1. über die Tragbarkeit der beabsichtigten Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen in Höhe von mehr als 200 pCt.,
2. über die Zweckmäßigkeit ungleicher Bemessung der Zuschläge in Abweichung von § 41 Abs. 2 Satz 1, also für den Fall, daß die Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen nach dem Kapital oder der Lohnsumme größer als die nach dem Ertrage sein sollen,
3. über die Richtigkeit der den beabsichtigten Zuschlägen zugrunde gelegten Schätzung des Aufkommens an Gewerbesteuer.

Die Berufsvertretungen können sich ferner über das Verhältnis des Aufkommens an Gewerbesteuer zu dem Einkommen aus den übrigen Einnahmen der Gemeinden, insbesondere aus der Grundvermögenssteuer äußern. Als Unterlagen für die gutachtlichen Äußerungen sind ihnen mitzuteilen: 1. der geplante Zuschlagsbeschluß, 2. die vorgenommenen Schätzungsberechnungen, 3. der Haushaltsplan; falls dieser noch nicht vervielfältigt ist, eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Die Berufsvertretung oder die von ihr bestimmte örtliche Vertretung hat binnen 10 Wochentagen nach Eingang der Unterlagen zu erklären, ob sie Einwendungen erheben will oder die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wünscht. Die Stellungnahme der Berufsvertretung oder der von ihr beauftragten Stelle ist mit dem genehmigungsbedürftigen Beschluß der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die beteiligten Minister weisen im Eingang der Verfügung vom 15. Dezember 1923 darauf hin, daß die auch schon im Kommunalabgabengesetz vorgesehene Anhörung der Vertretungen der Steuerpflichtigen durch § 45 der Notverordnung im Hinblick auf die Gewerbesteuer einen Ausbau erfahren habe, da § 54 KAG. in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 eine Genehmigung erst bei Zuschlägen über 500 pCt. des Steuergrundbetrages vorschrieb. Es bleibt aber weiterhin zu fordern, daß die Berufsvertretungen einen maßgeblichen Einfluß auch auf die Ausgabe-seite des Gemeinde-Etats gewinnen, da sie nur dann einer Ueberspannung der Gewerbesteuer mit Erfolg entgegen-treten können.

Die Vorauszahlungen für 1924. Die erste Veranlagung der Steuergrundbeträge nach den neuen ge-

setzlichen Vorschriften findet, wie schon oben erwähnt, nach Ablauf des Kalenderjahres 1924 statt. Bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides hat der Steuerschuldner auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1924 Vorauszahlungen zu leisten, die sich, wie in der Notverordnung zunächst bestimmt war, nach der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer richten sollen. Zu diesem Zwecke sollte eine Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Kalenderjahr 1923 erfolgen. Die preußische Staatsregierung hat sich inzwischen jedoch gleich dem Reiche davon überzeugt, daß eine solche Veranlagung kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde, und in der Ergänzungsverordnung die Vorschriften für die Vorauszahlungen im Jahre 1924 mit Wirkung vom 1. 4. d. J. ab grundlegend geändert. Nach Art. I § 2 der Ergänzungsverordnung beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 pCt. des Betrages, der nach den §§ 5—8 und 12 des Art. I der 2. Reichssteuernotverordnung sowie ihrer Durchführungsbestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betriebe als Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist. Welche Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer von Banken und Bankiers zu entrichten sind, ist des Näheren in dem Rundschreiben des Centralverbands Nr. 12 vom 8. 2. 1924 mitgeteilt worden. Für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage ergibt sich aus den maßgeblichen Bestimmungen folgende Regelung: Bei Banken und Bankiers, die bis zum 18. 2. 1924 dem Finanzamt erklärt haben, daß sie die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer nach dem Vermögen entrichten wollen, beträgt die monatliche Vorauszahlung 1,25 v. T. ihres steuerpflichtigen Vermögens. Der Steuergrundbetrag für die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer beträgt 10 pCt. hiervon, also 0,125 v. T. des Vermögens. Bei Banken und Bankiers, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, beträgt die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer 2 pCt. der Betriebseinnahmen (Roheinnahmen abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen) in dem letzten für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt, also in dem letzten Vierteljahr oder Monat. Für die Gewerbesteuvorauszahlung beläuft sich somit der Steuergrundbetrag bei diesen Banken auf 2 v. T. der Betriebseinnahmen im letzten Vierteljahr oder Monat. Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der Artikel I §§ 15 oder 37 der 2. Steuernotverordnung durch das Finanzamt besonders festgesetzt worden, so gelten 10 pCt. des festgesetzten Betrages als Steuergrundbetrag. Wird durch den festgesetzten Betrag nicht lediglich Einkommen aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe versteuert oder ist bei der Festsetzung der Verbrauch berücksichtigt worden, so hat auf Antrag des Steuerschuldners der Gewerbesteuerausschuß den Steuergrundbetrag unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Gewerbeertrages festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet. Wird das Einkommen aus einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von mehreren Unternehmern (Gesellschaftern, Teilhabern) versteuert, so beträgt der Steuergrundbetrag 10 pCt. des Betrages, den die sämtlichen Mitunternehmer insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus diesem Betriebe zu entrichten haben. Zu diesen Steuergrundbeträgen treten die von den Gemeinden festgesetzten und, falls sie über 200 pCt. betragen, von den Aufsichtsinstanzen genehmigten Zuschläge. Die Vorauszahlungen an die Gemeinden haben in gleichen Fristen wie die Einkommensteuervorauszahlungen zu erfolgen, also nach Art. I § 5 der 2. Steuernotverordnung binnen 10 Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes, erstmalig bis zum 10. 4. 1924.

Nach § 6 der Ergänzungsverordnung bestimmen die beteiligten Minister, ob und inwieweit der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Entrichtung der Voraus-

zahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalendervierteljahr oder Monat der zur Hebung berechtigten Gemeinde einzureichen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Wird die Voranmeldung bis zum Abschluß der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne begründete Entschuldigung versäumt oder entsprechen die Vorauszahlungen nicht den Bestimmungen der Ergänzungsverordnung, so setzt der Gewerbesteuerausschuß auf Antrag einer beteiligten Gemeinde, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen oder nötigenfalls auf Grund einer Schätzung den vorauszahlenden Betrag fest. Die Gewerbesteuerausschüsse sind nach näherer Bestimmung der beteiligten Minister sogar befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerschuldner die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet. Bestimmungen der Ministerien hierzu werden in einer demnächst erscheinenden Ergänzungsverordnung getroffen werden.

Eine Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapi tal kommt, wie oben gesagt, nur in Frage, wenn die Gemeinde nicht statt dessen die Erhebung einer Lohnsummensteuer beschlossen hat. Nach § 53 der Notverordnung hat der Steuerschuldner in diesem Falle zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer nach dem Kapital zu entrichten, wie dies ursprünglich ebenso für die Vorauszahlungen nach dem Ertrage bestimmt war. Zu diesem Zwecke soll durch die Gewerbesteuerausschüsse eine Veranlagung des Gewerkekapitals nach dem Stande vom 31. 12. 1923 so bald wie möglich erfolgen. Da der Abschluß der Veranlagung aber kaum vor dem Monat Juni dieses Jahres zu erwarten ist, können Vorauszahlungen auf die Kapitalsabgabe vorläufig nicht erhoben werden; sie sollen allerdings mit Wirkung vom 1. April d. J. nachträglich entrichtet werden. Trotzdem werden die Gemeinden auch schon aus diesem Grunde die Vorauszahlung nach der Lohnsumme vorziehen.

Nach § 55 der Notverordnung hat der Steuerschuldner auf die Steuer nach der Lohnsumme zu den von der Gemeinde festgestellten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen zu leisten, die auf Grund der in diesem Zeitraum gezahlten Lohnsumme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden örtlichen Zuschläge errechnet werden. Nach § 8 der Ergänzungsverordnung ist die Lohnsumme nach Goldmark zu berechnen und die Vorauszahlung nach dem Goldwert zu leisten. Hiernach haben also die Gewerbesteuerpflichtigen in den Gemeinden, die an Stelle der Kapitalsabgabe die Steuer nach der Lohnsumme gewählt haben, Vorauszahlungen auf diese in den von den Gemeinden festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten, in Berlin bisher am 10. jeden Monats.

Um einen Anhalt für die durch die Gewerbesteuervorauszahlungen zu erwartende Belastung zu geben, sei mitgeteilt, daß der Magistrat von Berlin beabsichtigt, den Zuschlag für die Vorauszahlung nach dem Ertrage vorläufig auf 500 pCt., für die Vorauszahlung nach der Lohnsumme auf 1000 pCt. des Steuergrundbetrages festzusetzen. Das bedeutet, daß als Ertragssteuer von den Banken und Bankiers, die die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer nach dem Vermögen entrichten, monatlich $5 \times 0,125$ v. T., also 0,625 v. T. des Vermögens vorauszahlen sind. Die Gewerbesteuervorauszahlung nach dem Ertrage beträgt also in Berlin die Hälfte der Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftssteuer. Daneben ist die Vorauszahlung auf die Lohnsummensteuer zu entrichten, die 10×1 v. T., also 1 pCt. der Lohnsumme betragen soll. Die Genehmigung der Aufsichtsinstanzen zu dieser außerordentlich hohen Belastung der Gewerbebetriebe ist allerdings noch nicht erteilt. Von anderen Gemeinden, insbesondere Industriegemeinden, sind noch höhere Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen in Aussicht

genommen. Gegenüber solchen Plänen werden die Handelskammern, in Ausübung des ihnen in § 45 verliehenen Rechtes, dahin zu wirken haben, daß die Gewerbesteuer auf das unbedingt notwendige und für die Unternehmen erträgliche Maß beschränkt wird. Auch wenn derartig hohe Zuschläge zunächst genehmigt werden sollten, müssen sie wieder auf das normale Maß herabgesetzt werden, sobald sich ergibt, daß der Etat der Gemeinden durch die in der Dritten Reichssteuernotverordnung vorgesehene Vermehrung ihrer sonstigen Einnahmen, insbesondere durch die Mietzinssteuer, eine so anormal hohe Belastung der gewerblichen Unternehmen nicht mehr unbedingt erforderlich macht.

Von den sonstigen Bestimmungen der Notverordnung seien nur noch diejenigen über die „Zerlegung der Steuergrundbeträge“ erwähnt, da sie auch schon für die Vorauszahlungen in diesem Jahre praktische Bedeutung haben. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in dem Bezirk mehrerer Gemeinden (Betriebsgemeinden), so sind die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen (§ 36 der Notverordnung). Die Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, erhält vorab den 10. Teil der Steuer zugewiesen; die übrigen neun Zehntel werden bei Banken und Kreditunternehmen, soweit es sich um die Steuer nach dem Ertrage und dem Gewerkekapi tal handelt, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen verteilt. Die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Summe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in deren Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten wird, an die dort beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der Steuergrundbetrag nach dem Ertrage, nach dem Kapital oder nach der Lohnsumme auf die Gemeinden, wie § 37 Abs. 2 lediglich bestimmt, „nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen“. Die Zerlegung ist gleichzeitig mit der Veranlagung vorzunehmen. Gegen den Zerlegungsbeschuß steht den Beteiligten, dem Steuerschuldner und den Gemeinden, binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch bei dem Steuerausschuß zu, gegen den Einspruchsbescheid binnen gleicher Frist die Berufung an den Berufungsausschuß, gegen dessen Bescheid die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Für die Vorauszahlungen hat der Steuerschuldner nach § 9 der Ergänzungsverordnung die Zerlegung der Steuergrundbeträge selbst vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß die Roheinnahmen bzw. die Gehälter und Löhne des Monats März 1924 als Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen sind. Die Banken und Bankiers, die Filialen unterhalten, müßten hiernach also für die am 10. 4. d. J. fällige Vorauszahlung eine Berechnung darüber aufstellen, welche Roheinnahmen die einzelnen Betriebsstätten des Unternehmens im Monat März 1924 erzielt haben. Da diese Berechnung in so kurzer Frist nicht möglich ist, wird die bereits oben erwähnte Nachtragsverordnung für Bankunternehmen voraussichtlich eine Bestimmung dahin treffen, daß die Frist für die Vorauszahlung der Ertragssteuer bis zum 30. 4. 1924 verlängert wird. Die Schwierigkeiten, die durch § 9 der Ergänzungsverordnung den Banken mit einem größeren Filialnetz erwachsen, werden hierdurch allerdings nicht völlig beseitigt, da die Roheinnahmen für einen einzelnen Monat überhaupt schwer festzustellen sind. Es ist aber zu berücksichtigen, daß es sich hierbei nur darum handelt, die in ihrer Gesamthöhe feststehende Steuerleistung des Unternehmens für die Vorauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden in angemessenem Verhältnis zu verteilen, daß also etwaige Ungenauigkeiten bei Zahlung der endgültigen Steuer berücksichtigt werden können.